



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

4 R 89/22w

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Primus als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Kunz und Mag. Dr. Sengtschmid in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **UniCredit Bank Austria AG**, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 23.03.2022, GZ: 43 Cg 31/21p-11, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben. Das angefochtene Urteil wird **abgeändert** und lautet:

*„A) Die beklagte Partei ist **schuldig**, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der nachstehenden oder sinngleicher Klauseln und die Berufung auf die nachstehenden oder sinngleiche Klauseln binnen sechs*

Monaten **zu unterlassen:**

1. „Sparbuchsperrern  
- wegen "Verlustmeldung" (für 4 Wochen) 52,00 (1/2  
Arbeitsstunde);

2. „Sparbuchsperrern  
- wegen "Verlassenschaft" 52,00 (1/2 Arbeitsstunde)  
- wegen Sperrern "Zugunsten Dritter" (Pfändung,  
Verpfändung) 52,00 (1/2 Arbeitsstunde);

3. Überweisung w. Gerichtsbeschuß 52,00  
(Aufwandersatz für eine gerichtlich angeordnete  
Überweisung) (1/2 Arbeitsstunde);

4. Kraftloserklärung (Einleitung durch die Bank)  
(nur Bankkosten) - exkl. Gerichtskosten und  
Einschaltungsgebühren 156,00 (1 1/2 Arbeitsstunden);

5. Kraftloserklärung (Gerichtskorrespondenz bei  
Einleitung durch den Kunden) (nur Bankkosten) - exkl.  
Gerichtskosten und Einschaltungsgebühren 156,00 (1 1/2  
Arbeitsstunden);

6. Mahnspesen  
- Erinnerung 31,50  
- Mahnung 31,50  
- Androhung der Fälligstellung 31,50

Die vorgenannten Mahnspesen werden nur bei  
verschuldetem Verzug und einem rückständigen Betrag in  
Höhe von mind. EUR 100,--verrechnet;

7. Abfrage Zentralmelderegister 26,00;

8. Beauftragung eines Rechtsanwalts 52,00;

9. Für besondere Dienstleistungen sowie für jeden

von einem Konto-/Kreditinhaber oder Einzahler verursachten besonderen Arbeits- oder Kostenaufwand kann eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt werden. Der aktuelle Stundensatz beträgt 104,00;

10. Information über Nicht-Durchführung von Zahlungstransaktionen EUR 8,30;

11. Allgemeiner Stundensatz für Aufwendungen, die über das normale Maß der Kontoführung hinausgehen (z.B. Finanzamtsbestätigung, Telefonkostenersatz, Unwiderrufliche Zahlungsbestätigung) 104,00;

12. Kontoinformation für Verbraucher monatliche Umsatzübersicht (zusätzlich in der Filiale auf ausdrücklichen Kundenwunsch erstellt/DIN A4) pro Stück 9,20;

13. Evidenzgebühr bei Verlassenschaften 1 Arbeitsstunde 104,00;

14. Einzelne Belegkopien, Nacherstellung Originalauszug (älter als 3 Mon.) pro Kopie (Seite) 11,50. Ab 10 Belegen kommt der allgemeine Stundensatz zur Anwendung (ohne zusätzliche Stückgebühren). Bei „Großaufträgen“ ist auch eine Spesenpauschale möglich (individuell mit Kunden vereinbart). Basis für die Vereinbarung ist der jeweils aktuelle Stundensatz;

15. Ladegebühr pro Ladung 1 % vom Betrag;

16. Kartensperre EUR 40,00;

17. Transaktionsbelegduplikat pro Beleg EUR 10,00.

**B)** Hingegen wird das **Mehrbegehren abgewiesen**, die Beklagte sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit

Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern auch die Verwendung der nachstehenden oder sinngleicher Klauseln und die Berufung auf die nachstehende oder sinngleiche Klauseln zu unterlassen:

6. Verzugszinssatz bei Verbraucherkrediten:

vereinbarter Zinssatz +5,000% p.a..

**C)** Der **klagenden** Partei wird die **Ermächtigung** erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu **veröffentlichen**.

**D)** Der Antrag der **beklagten** Partei, ihr die Ermächtigung zur **Veröffentlichung** des klagsabweisenden Teils des Urteilsspruchs zu erteilen, wird **abgewiesen**.

**E)** Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 8.558 (darin EUR 1.464,60 Barauslagen und EUR 1.183 USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist **zulässig**.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Der Kläger ist ein klageberechtigter Verband nach § 29 KSchG. Die Beklagte betreibt bundesweit Bankgeschäfte, kontrahiert dabei (auch) mit Verbrauchern und verwendet dafür Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisblätter.

Der **Kläger** begehrt, der Beklagten die Verwendung der nachstehend näher behandelten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in AGB oder Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern und die Berufung auf solche Klauseln zu verbieten sowie ihm die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung zu erteilen. Die Klauseln würden gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und seien gröblich benachteiligend sowie intransparent. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei sie nicht zur Vereinbarung von Entgelten in beliebiger Höhe berechtigt. Vielmehr sei die Vereinbarung von Entgelten an § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 3 KSchG, § 864a ABGB sowie den übrigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu messen. Es fehle eine Grundlage dafür, das Interesse an der Erhaltung der subjektiven Äquivalenz über zwingende gesetzlichen Regelungen zu stellen. Angeblich niedrige Pauschalentgelte für sonstige Leistungen der Beklagten, die im Übrigen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien, vermögen die inkriminierten Bestimmungen nicht pauschal zu rechtfertigen. Die Beklagte sei nicht allgemein dazu berechtigt, Kosten, die ihr im Rahmen der Wahrnehmung von gesetzlichen Verpflichtungen entstehen würden, pauschal weiter zu verrechnen.

Vielmehr müsse sie derartige Kosten, die in die Gemeinkosten ihres Unternehmens fallen würden, bei der Gestaltung der grundsätzlichen Entgelt- und Kostenstruktur mit einberechnen. Ersatzansprüche einer Bank für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen seien in aller Regel zu verneinen. Die bekämpften Entgelte würden nicht die Hauptleistung des Kunden regeln, zumal die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten (im Kontext von § 879 Abs 3 ABGB) möglichst eng zu verstehen sei. Dass die Beklagte höhere Kontoführungsentgelte oder eine andere Entgeltstruktur vorsehen könne, bilde keine sachliche Rechtfertigung für die bekämpften Klauseln. Soweit in den Klauseln auf Zeitdauern (Stunden, halbe Stunden) abgestellt werde, seien die Klauseln intransparent, weil offen bleibe, ob sie eine abschließende Pauschalierung oder eine Abrechnung nach tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit (der Beklagten) regelten. Außerdem sei unklar, wofür die Entgelte überhaupt verrechnet würden. Korrespondierende Erläuterungen in den Preisblättern selbst und in den sonstigen Geschäftsbedingungen würden fehlen, was zwangsläufig zu einem undurchschaubaren Ermessensspielraum der Beklagten führe, sowie Willkür ermögliche und damit Intransparenz begründe.

Die **Beklagte** beantragt die Klagsabweisung, weil die Klauseln, bei denen es sich richtigerweise um Entgeltvereinbarungen handle, zulässig seien. Für den Fall der (teilweisen) Klagsstattgebung begehrt sie die Festsetzung einer Leistungsfrist von sechs Monaten. Außerdem begehrt sie die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung eines klagsabweisenden (Teils des) Urteils. Sie sei grundsätzlich zur Vereinbarung jedes Entgelts mit ihren Kunden berechtigt. Zwischen der Entgelthöhe und ihrem Aufwand

müsse auch kein bestimmtes Verhältnis bestehen. Die vereinbarten Entgelte müssten während der Vertragslaufzeit gewahrt werden, denn es sei unzulässig, in die subjektive Äquivalenz durch richterliche Entscheidung einzugreifen. Die Beklagte vereinbare sehr niedrige Pauschalentgelte für ihre Leistungen und habe darüber hinaus - zulässigerweise - für einzelne Leistungen, die mit der Führung etwa eines Girokontos üblicherweise nicht verbunden oder vom Kunden als Kontoinhaber verursacht seien oder in seine Sphäre fallen würden, besondere Entgelte vereinbart. Der Entfall dieser Entgelte würde zum Wegfall der subjektiven Äquivalenz führen. Die beanstandeten Entgeltbestimmungen würden die Hauptleistung des Kunden regeln und seien deshalb einer Prüfung nach § 879 Abs 3 ABGB entzogen. Eine gröbliche Benachteiligung sei auszuschließen, weil wegen der freien Vereinbarkeit von Entgelten keine Abweichung vom dispositiven Recht denkbar sei. Dem vermeintlichen Nachteil der gegenständlichen Entgelte stehe der Vorteil des geringen Pauschalentgelts gegenüber, was eine gröbliche Benachteiligung ebenfalls ausschließe. Es sei auch sachgerecht, dass Entgelte für einzelne Leistungen von jenen Kunden getragen werden, die diese Leistungen konkret bezögen bzw. den damit abgegoltenen Aufwand verursachten. Auch wenn ein Unternehmen eine Leistung erbringe, zu der es gesetzlich verpflichtet sei, habe es einen Entgeltanspruch dafür, denn zu einer unentgeltlichen Leistungserbringung sei es - hier im Rahmen des zwischen dem Kreditinstitut und der Bank bestehenden Auftragsverhältnisses - nicht verpflichtet. Das Kreditinstitut sei auch nicht dazu verpflichtet, mit einem Verbraucher bloß kostendeckende Entgelte zu vereinbaren. Das würde auch nicht der Erwartungshaltung des Kunden ent-

sprechen, der selbstverständlich von der Kalkulation auch eines Gewinnaufschlags ausgehe.

Der Inhalt der Klauseln sowie das jeweilige Parteivorbringen und die jeweilige rechtliche Beurteilung des Erstgerichts werden im Übrigen bei der Behandlung der einzelnen Klauseln dargestellt.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht der Klage im vollen Umfang unter Setzung einer dreimonatigen Leistungsfrist statt. Es stellte den aus den Seiten 5 bis 8 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Sachverhalt fest, auf den verwiesen wird.

Dagegen richtet sich die **Berufung der Beklagten** wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung dahin, dass das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen und der Beklagten die Ermächtigung zur Veröffentlichung des klagsabweisenden (Teils des) Urteils erteilt werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt und begehrt, die Leistungsfrist mit sechs Monaten (ab Rechtskraft) festzusetzen. Sollte der Berufung teilweise Folge gegeben werden, so wolle die Ermächtigung des Klägers zur Urteilsveröffentlichung auf den stattgebenden Teil des Urteils beschränkt werden.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist **teilweise berechtigt**.

#### **I. Zu den Grundsätzen des Verbandsverfahrens**

**1.** Die Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vor (RS0037089).

**2.** Eine Klausel ist nach § 864a ABGB objektiv unge-



wöhnlich, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, er mit ihr also auch nach den Umständen vernünftiger Weise nicht zu rechnen braucht; der Klausel muss somit ein Überraschungseffekt innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]). Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Dieser spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart „versteckt“ sein, dass sie der Vertragspartner - ein durchschnittlich sorgfältiger Leser - dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0014646 [T14]). Gegen die für die Art des Rechtsgeschäfts typischen Vertragsbestimmungen kann auch ein unerfahrener Vertragspartner nicht ins Treffen führen, er sei von ihnen überrascht worden (RS0014610). Die Ungewöhnlichkeit eines Inhalts ist nach dem Gesetzestext objektiv zu verstehen. Auf die Erkennbarkeit gerade für den anderen Vertragsteil wird nicht abgestellt (RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603).

3. Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen

Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt.

Die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle (Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten) ist möglichst eng zu verstehen und auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt, sodass vor allem die im dispositiven Recht geregelten Fragen der Hauptleistung, wie Ort und Zeit der Vertragserfüllung, nicht unter diese Ausnahme fallen. Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen aber ebenfalls der Inhaltskontrolle (RS0016908; explizit für in AGB enthaltene Entgeltklauseln RS0016908 [T6]).

Das durch § 879 Abs 3 ABGB geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914); beide Elemente zusammen ergeben in Kombination das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit (RS0016914 [T7]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RS0014676). Bei der Abweichung einer Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften liegt gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners schon dann vor, wenn sie unangemessen ist (RS0016914; vgl auch RS0014676). Maßgeblich ist, ob es für die Abweichung eine sachliche Rechtfertigung gibt (vgl RS0016914 [T2, T3];

RS0014676 [T21]). Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls stets dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (RS0014676 [T21]; RS0016914 [T4]).

4. Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Dieses Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt, oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RS0115217 [T8], RS0115219 [T9, T21, T43]). Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG soll es dem Verbraucher ermöglichen, sich zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T3] [T6] [T8] [T41]). Aus dem Transparenzgebot kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219). Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind demnach das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12], RS0115219 [T12]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen

Durchschnittskunden (RS0126158).

5. Anders als im Individualprozess hat im Verbandsprozess nach § 28 KSchG die Auslegung von Klauseln ausschließlich auf Grund des Wortlauts der Klauseln, sodass außerhalb des Textes liegende Umstände unberücksichtigt bleiben, und im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590 [T14], RS0038205 [T4, T11]). Es ist von der für den Verbraucher ungünstigsten möglichen Auslegung auszugehen, mag auch eine kundenfreundlichere Auslegung denkbar sein (7 Ob 173/10g, 7 Ob 201/12b, RS0016590 [T5] [T6]). Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RS0016590 [T23]). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingung ist nicht Rücksicht zu nehmen; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (RS0038205 [T1]; vgl RS0128735; RS0038205). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943).

Auf die für den Verbraucher ungünstigste Auslegung wird im Verbandsprozess deshalb abgestellt, weil befürchtet wird, dass der einzelne Verbraucher die wahre Rechtslage und die ihm zustehenden Rechte nicht erkennt und sich daher auch nicht auf diese beruft. Aus dem Transparenzgebot kann sich zwar eine Pflicht zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung der Klausel sonst unklar bliebe (RS0115219); die Anforderungen an das Transparenzgebot dürfen allerdings nicht überspannt werden (8 Ob 24/17p).

6. Für die Frage, was unter den Begriffen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsformblätter“ zu verstehen ist, orientiert die herrschende Meinung sich im

Hinblick auf eine teleologische Verwandtschaft zwischen dem Anliegen des deutschen AGBG einerseits und dem KSchG andererseits an § 305 BGB. Diese Definition deckt auch den Begriff der „Vertragsformblätter“ ab. Eine Differenzierung zwischen diesen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch entbehrlich, da die rechtlichen Konsequenzen der Verwendung gesetzwidriger Klauseln völlig gleich sind (RS0123499). Entgeltangaben in einem Preisblatt können demnach AGB sein und der Kontrolle (auch) nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen (5 Ob 15/20x mit Hinweis auch auf 10 Ob 60/17x [Klauseln 7 bis 11] u 1 Ob 57/18s [Klauseln 1 und 2]).

7. Das Berufungsgericht sieht sich durch die Berufungsausführungen nicht dazu veranlasst, von diesen Grundsätzen im konkreten Fall abzugehen.

## **II. Zur Berufung im Einzelnen**

### **A) Beweistrüge**

1. Die Berufung (Punkt 15.1.) bekämpft die Feststellung:

*„Ob die Berechnung des Entgelts pro angegebener Zeiteinheit erfolgt, oder wann ein Mehraufwand eine erhöhte Entgeltfestsetzung rechtfertigt, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ebenfalls nicht festgestellt werden konnte, ob die Tätigkeit und somit das Entgelt mit der im Klauseltext ersichtlichen Zeitangabe pauschaliert ist oder ob nach tatsächlich angefallener Arbeitszeit mit dem pauschalierten Preis abgerechnet wird“ (UA 8);*

und beehrt statt dessen festzustellen:

*„Die beklagte Partei verrechnet ihren Kunden für die in den Klauseln 1 bis 8 sowie 10 und 13 vereinbarten Entgelte pauschal jene Euro-Beträge, die in diesen Klauseln*

als Entgelt genannt sind. Für die besonderen Dienstleistungen gemäß Klausel 9 verrechnet die beklagte Partei ihren Kunden ein Entgelt, welches sich aus dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem Stundensatz von EUR 104,-- ergibt, soweit die beklagte Partei mit einem Kunden im Einzelfall nicht einen abweichenden Betrag vereinbart. Für jene Leistungen gemäß Klausel 11, welches über das normale Maß der Kontoführung hinausgehen, verrechnet die beklagte Partei ein Entgelt, welches dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem vereinbarten Stundensatz von EUR 104,-- entspricht. Für Kontoinformation für Verbraucher gemäß Klausel 12 verrechnet die beklagte Partei EUR 9,20 pro monatlicher Umsatzübersicht. Für die Erstellung einzelner Belegkopien und für die Nacherstellung von Originalauszügen, die älter als drei Monate sind, verrechnet die beklagte Partei gemäß Klausel 14 einen Betrag von EUR 11,50 pro Seite bzw. ab 10 Belegen ein Entgelt, welches dem tatsächlichen Zeitaufwand und dem vereinbarten Stundensatz von EUR 104,-- entspricht, wobei zu individuellen Großaufträgen ein Pauschalbetrag vereinbart werden kann."

Sowohl die bekämpften als auch die ersatzweise gewünschten Feststellungen betreffen die Handhabung der beanstandeten Klauseln in der Praxis. Im Verbandsprozess hat die Auslegung aber wie eingangs dargelegt ausschließlich aufgrund des Wortlauts der Klausel, nicht aufgrund außerhalb des Textes liegender Umstände zu erfolgen, und es ist sowohl das Verständnis des Verwenders allgemeiner Geschäftsbedingungen wie auch der Umstand irrelevant, dass eine gesetzwidrige Klausel in der Praxis allenfalls anders gehandhabt wird.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die bekämpfte Feststellung nicht.

2. Die Berufung (Punkt 15.2.) bekämpft die Feststellung: „Ist von diesem Idealfall in der Abwicklung des Kraftloserklärungsverfahrens auszugehen, so ist der Aufwand gering“ (UA 7); und begehrt statt dessen festzustellen: „Ist von diesem Idealfall in der Abwicklung des Kraftloserklärungsverfahrens auszugehen, so beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand der beklagten Partei 1 ½ Stunden.“

Wie bei der Behandlung der Rechtsrüge zu den Klauseln 4 und 5 zu zeigen sein wird, ist das Unterlassungsbegehren schon wegen der Intransparenz der genannten Klauseln berechtigt. Auf den Aufwand in Zusammenhang mit der bankinternen Bearbeitung kommt es daher nicht an.

## **B) Rechtsrüge**

### **1. Klausel 1:**

Die Klausel lautet:

„Sparbuchsperrern

- wegen "Verlustmeldung" (für 4 Wochen) - 52,00 (1/2 Arbeitsstunde) "

Der **Kläger** erachtet die Klausel als gemäß § 879 Abs 3 ABGB unzulässig, weil die Beklagte damit die Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen verrechne. Die Sperre und allfällige Kraftloserklärung eines Sparbuchs nach Verlust/Diebstahl liege auch im Interesse der Beklagten selbst, weil sie vom Risiko einer nicht schuldbefreienden Leistung an einen unbefugten Dritten befreit werde. Für derartige Tätigkeiten dürfe sie dem Verbraucher nur den angemessenen Ersatz der unmittelbar verursachten Kosten, nicht aber ein Entgelt verrechnen, das auch einen Gewinn- und Gemeinkostenanteil beinhalte.

Bei kundenfeindlichster Auslegung stünden der Beklagten EUR 52 auch dann zu, wenn die Tätigkeit, wie meist bei der Sperre eines Sparbuchs nach der Verlustmeldung des Kunden, erheblich kürzer als eine halbe Stunde dauere. Auch deshalb verstoße die Bestimmung gegen § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel sei auch intransparent, weil weder aus ihr selbst noch aus den übrigen Bedingungen hervorgehe, wofür das Entgelt verrechnet werde. Die Bezeichnung „Sparbuchsperrern - wegen „Verlustmeldung“ (für 4 Wochen)“ kläre nicht eindeutig darüber auf, wann das Entgelt anfalle. Auf die Frage, in wessen Sphäre die Ursache für den Anfall des Entgelts liege, sei nicht abzustellen. Eine Sorglosigkeit des Kunden sei nicht zwingend die Ursache für den Verlust. Der Klauselwortlaut sei zu weit gefasst, denn nach dem Vorbringen der Beklagten falle auch der Diebstahl unter den Verlust und damit den Anwendungsbereich der Klausel. Auch bleibe unklar, ob die Klausel eine abschließende Pauschalierung vorsehe oder ob nach tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit abgerechnet werde. Der Verbraucher habe keine Möglichkeit, die fraglichen Kosten zu vermeiden, weil Auszahlungen nur gegen Vorlage der Sparurkunde geleistet werden dürften. Die Klausel sei auch gröblich benachteiligend, weil sie gegen das Verbot der Nullverzinsung von Sparbüchern verstoße. Indem der Verbraucher nicht hinreichend darüber aufgeklärt werde, dass mit der Klausel der Verlust von Zinsen bzw. Einbußen am Kapital verbunden sein könnten, liege auch Intransparenz vor. Die Beklagte möchte mit dem Entgelt eine gesetzlich zu erbringende Nebenleistung, die grundsätzlich bereits mit dem normalen Entgelt gedeckt sein müsse, nochmals gesondert verrechnen, was ebenfalls die gröbliche Benachteiligung bedinge.



Die **Beklagte** entgegnete, das Entgelt für die Sparbuchsperrung sei Gegenleistung für umfangreiche Tätigkeiten, zu denen sie im Verlustfall verpflichtet sei. Der Arbeitsaufwand betrage dabei typischerweise mindestens 30 Minuten, im Einzelfall auch länger oder kürzer. Das Entgelt sei im Sinne eines pauschalierten Aufwandsatzes angemessen. Der mit dem Entgelt gedeckte Aufwand sei durch den Kunden verursacht, zumindest in dem Sinn, dass die Ursache in seiner Sphäre liege. Schon deswegen scheide eine gröbliche Benachteiligung aus. Die Klausel erfasse die gleichen Fälle wie § 31 Abs 4 BWG, der auf Verlust im Sinne des Abhandenkommens abstelle, gleich, ob infolge eines Brands, durch Diebstahl oder Schlampigkeit des Kunden. Die Frage der Sorglosigkeit sei allerdings irrelevant, weil auch Brand oder Diebstahl in die Sphäre des Sparbuchinhabers fielen. Das Risiko einer (gemeint: nicht) schuldbefreienden Zahlung an einen unberechtigten Dritten bestehe nicht, weil Auszahlungen nur nach den Vorgaben von § 32 Abs 4 BWG vorgenommen würden. Aus dem Wortlaut ergebe sich eindeutig, dass EUR 52 verrechnet würden. Dass dieser Betrag einer halben Stunde nach dem allgemeinen Stundensatz von EUR 104 entspreche, sei lediglich ein Hinweis darauf, wie der Betrag kalkuliert werde und dass die Bearbeitung durchschnittlich mit dem in Klammer angegebenen Zeitaufwand verbunden sei. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand sei nach dem Wortlaut der Klausel ausgeschlossen, die Klausel sei daher nicht intransparent. Ein Verstoß gegen das Verbot der Nullverzinsung liege nicht vor, weil das Entgelt für Leistungen vereinbart sei, die die Beklagte anlassbezogen erbringe, und daher keine Abgeltung für die Überlassung des Kapitals darstelle.

Das **Erstgericht** erblickte in den Klauseln 1 bis 5 und 13 einen Verstoß gegen das ZaDiG 2018, dessen § 56 Abs 1 die Verrechnung von Entgelten lediglich für drei (hier nicht angesprochene) Nebenleistungen ermögliche. Die Entgelte laut den Klauseln 1 bis 5 würden daher gegen das Entgeltverbot gemäß § 56 Abs 3 ZaDiG 2018 fallen. Alle vorstehend genannten Klauseln seien intransparent, weil weder aus ihrem Wortlaut noch aus den übrigen Bedingungen hervorgehe, wofür das Entgelt verrechnet werde. Es sei auch unklar, ob die Klauseln eine abschließende Pauschalierung vorsähen oder ob nach tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit abgerechnet werde. Die Klauseln seien auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB - die möglichst eng zu verstehende Ausnahme von der Inhaltskontrolle liege hier nicht vor - weil sie Entgelte für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtungen der Beklagten vorsehen würden.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Aus der Bezeichnung „Sparbuchsperrre“ und „Verlustmeldung“ ergebe sich eindeutig, wofür das Entgelt verrechnet werde. Unabhängig davon sei die Entgeltbeschreibung transparent, weil die Leistungen der Beklagten sich aus § 31 Abs 4 BWG ergebe. Das ZaDiG sei auf Entgelte zu Sparbüchern nicht anwendbar. Die Entgelte laut den Klauseln 1 bis 5 hätten mit der Durchführung von Zahlungsdiensten im Sinne des genannten Gesetzes nichts zu tun. Das ZaDiG 2018 enthalte kein Verbot von Entgelten für sonstige Nebenpflichten, sondern nur Verbote hinsichtlich der Pflichten nach dem 3. und 4. Hauptstück dieses Gesetzes, welche Pflichten von den Klauseln 1 bis 5 und 13 aber nicht betroffen seien.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

**1.1.** Es trifft zu, dass die Klausel keine Zahlungsdienste iSd § 1 Abs 2 ZaDiG 2018 berührt, weil es bei den in Frage stehenden Sparbuchsperrern nicht um Dienste geht, mit denen Bareinzahlungen/Barabhebungen auf ein/von einem Zahlungskonto ermöglicht werden (s § 1 Abs 2 Z 1 und 2 ZaDiG 2018), sondern um Leistungen in Zusammenhang mit dem Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG. Spareinlagen dienen zufolge § 31 Abs 1 BWG nicht dem Zahlungsverkehr.

**1.2.** Zutreffend ist das Erstgericht aber von der Intransparenz der Klausel ausgegangen: dem Klammerausdruck „1/2 Arbeitsstunde“ kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht die Bedeutung eines bloßen Hinweises unterstellt werden, denn für den durchschnittlichen Bankkunden wird der bankinterne zeitliche Aufwand für einen Bearbeitungsvorgang in der Regel irrelevant sein, denn er wirkt sich auf seine Rechtssphäre nicht aus. Anders wäre das, hätte dieser Aufwand eine (nicht bloß mittelbare, durch die bankinterne Kalkulation bedingte, sondern) unmittelbare Auswirkung auf das vom Kunden dafür zu zahlende Entgelt. Diese Überlegung spräche dafür, dass der Entgeltsatz von EUR 52 nur für den (Standard)Fall der Erledigung der betreffenden Dienstleistung mit einem bankinternen zeitlichen Aufwand von (maximal [?]) einer halben Arbeitsstunde zur Anwendung gelangt.

Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass der Hinweis „Einmalgebühr“, den das Preisblatt für die Erstaussstellung eines Sparbuchs gibt, und zwar ohne Bezugnahme auf einen zeitlichen Aufwand (s unstrittige Beilage ./A = ./1), bei den weiteren in demselben Preisblatt angeführten Dienstleistungen jeweils fehlt.

Zwei weitere Positionen in demselben Preisblatt ent-

halten bei der Beschreibung der Dienstleistung die Wortfolge „*pro aufgewendeter Arbeitsstunde*“, beim dafür bestimmten Entgelt allerdings den Klammersausdruck „*1 Arbeitsstunde*“, also einen Zusatz, der jenem bei der fraglichen Klausel entspricht. Diese Übereinstimmung bei der Entgelthöhe lässt eine Auslegung dahin zu, dass bei den anderen Positionen ebenfalls eine Abrechnung nach tatsächlich geleistetem Aufwand erfolgt, denn das Preisblatt lässt hinsichtlich der beiden in diesem Detail anders beschriebenen Dienstleistungen keinen Rückschluss auf einen zeitlichen Aufwand zu, den die Bank in ihrer internen Kalkulation nicht mit einem Durchschnittsfaktor bewerten und nach außen daher pauschal abrechnen könnte.

Eine Abrechnung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand kann demnach entgegen der Ansicht der Beklagten (vorbereitender Schriftsatz 10.12.2021, ON 8 S 12) nicht ausgeschlossen werden. Hinreichend klar geht aus der Klausel aber weder das eine noch das andere hervor. Die Klausel ist daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

**1.3.** Die bekämpfte Entscheidung erweist sich bereits aus diesem Grund als nicht korrekturbedürftig. Auf die weiteren Argumente der Beklagten muss daher nicht eingegangen werden. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen erblickt (Punkt 13.3. der Berufung), liegen nicht vor, weil es nach dem Vorstehenden auf die Angemessenheit des Entgeltanspruchs nicht ankommt.

## **2. Klausel 2:**

Die Klausel lautet:

*„Sparbuchsperrn*

- wegen "Verlassenschaft" - 52,00 (1/2 Arbeitsstunde)

- wegen Sperren "Zugunsten Dritter" (Pfändung, Verpfändung) - 52,00 (1/2 Arbeitsstunde) "

Der **Kläger** erachtet die Klausel im wesentlichen aus den zu Klausel 1 dargestellten Gründen, worauf verwiesen wird, für unzulässig. Bei der Bearbeitung der Pfändung werde die Beklagte im eigenen Interesse tätig. Für die Erfüllung ihrer aus der Exekutionsordnung resultierenden Verpflichtungen als Drittschuldnerin dürfe sie nur einen angemessenen Ersatz der dadurch unmittelbar verursachten Kosten fordern, nicht aber ein Entgelt von EUR 52 pro halber Stunde. Die Formulierung „Sparbuchsperrn wegen Verlassenschaft“ lasse zahlreiche Auslegungsvarianten zu. Die von der Beklagten gewählte, nach der das Entgelt anfalle, wenn das Sparbuch in die Verlassenschaft falle und von der Beklagten gesperrt werde, sodass nur der Erbe darüber verfügen könne, ergebe sich aus der Klausel zumindest nicht zwangsläufig. Auch die Formulierung „Sparbuchsperrn wegen Sperren „Zugunsten Dritter“ (Pfändung, Verpfändung)“ sei missverständlich.

Die **Beklagte** entgegnete im Wesentlichen wie zu Klausel 1, worauf verwiesen wird. Die beiden in Klausel 2 behandelten Entgelte seien getrennt zu beurteilen. Im Zusammenhang mit der Sperre wegen "Verlassenschaft" erbringe die Beklagte umfangreiche Leistungen zur Sicherstellung, dass das Guthaben an die Erben ausbezahlt werde. In jenen Fällen, in denen ein Sparbuch im Rahmen der Exekution gegen den Kunden gepfändet oder von ihm zur Besicherung seiner Verbindlichkeiten gegenüber einem Dritten vertraglich verpfändet werde, habe die Beklagte einen Aufwand in Zusammenhang mit der Vormerkung der

Sperre und der Berücksichtigung des Pfandrechts im Fall von Auszahlungen.

Das **Erstgericht** untersagte der Beklagten die Verwendung der Klausel (und sinngleicher Klauseln) aus denselben Gründen wie vorstehend hinsichtlich der Klausel 1 dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Ungeachtet des Umstands, dass die Beklagte ohne gesetzliche Beschränkung zu Entgeltvereinbarungen berechtigt sei, sei das Entgelt in beiden Fällen der Sperre wegen des damit verbundenen manuellen Aufwands auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht**:

Aus den vorstehend in Punkt B)1.2. genannten Gründen, die hier entsprechend gelten, ist auch die vorliegend zur Beurteilung stehende Klausel intransparent. Auch insoweit erweist sich die bekämpfte Entscheidung daher bereits aus diesem Grund als nicht korrekturbedürftig, und es erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen erblickt (Punkt 13.4. der Berufung), liegen nicht vor, weil es nach dem Vorstehenden auf die Angemessenheit des Entgeltanspruchs nicht ankommt.

### **3. Klausel 3:**

Die Klausel lautet:

*„Überweisung w. Gerichtsbeschuß (Aufwandersatz für eine gerichtlich angeordnete Überweisung) - 52,00 (1/2 Arbeitsstunde)“*

Der **Kläger** erachtet die Klausel im wesentlichen aus den zu Klausel 1 dargestellten Gründen, worauf verwiesen wird, für unzulässig. Die Beklagte dürfe für die Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 32 Abs 3 BWG nur einen angemessenen Ersatz der unmittelbar dadurch verursachten Kosten fordern, nicht ein Entgelt von EUR 52 pro halbe Stunde. Aus dem Klauselwortlaut ergebe sich im Übrigen nicht, dass sich die Klausel auf den Anwendungsbereich von § 32 Abs 3 BWG beziehe.

Die **Beklagte** entgegnete im Wesentlichen wie zu Klausel 1, worauf verwiesen wird. Dem Entgelt liege eine - nur ausnahmsweise auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses zulässige - Überweisung von einem Sparguthaben zugrunde. Die Beklagte erbringe dabei typischerweise Leistungen, die rund eine halbe Stunde in Anspruch nehmen würden, insbesondere die manuelle Bearbeitung des Gerichtsbeschlusses einschließlich seiner Prüfung, die Umsetzung durch Vornahme der Überweisung, das Setzen eines Vermerks in ihren Büchern sowie den späteren Nachtrag bei Vorlage des Sparbuchs. Es sei klar, dass es sich bei dem Entgelt um einen Aufwandsersatz für eine gemäß § 32 Abs 3 BWG gerichtlich angeordnete Überweisung handle.

Das **Erstgericht** untersagte der Beklagten die Verwendung der Klausel (und sinngleicher Klauseln) aus denselben Gründen wie vorstehend hinsichtlich der Klausel 1 dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

Aus den vorstehend in Punkt B)1.2. genannten Grün-

den, die hier entsprechend gelten, ist auch die vorliegend zur Beurteilung stehende Klausel intransparent. Auch insoweit erweist sich die bekämpfte Entscheidung daher bereits aus diesem Grund als nicht korrekturbedürftig, und es erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen erblickt (Punkt 13.5. der Berufung), liegen nicht vor, weil es nach dem Vorstehenden auf die Angemessenheit des Entgeltanspruchs nicht ankommt.

#### **4. Klausel 4:**

Die Klausel lautet:

*„Kraftloserklärung (Einleitung durch die Bank) (nur Bankkosten) - exkl. Gerichtskosten und Einschaltunggebühren - 156,00 (1 1/2 Arbeitsstunden)“*

Der **Kläger** erachtet die Klausel im wesentlichen aus den zu Klausel 1 dargestellten Gründen, worauf verwiesen wird, für unzulässig. Die Kraftloserklärung liege auch im Interesse der Bank selbst, weil sie von dem Risiko befreit werde, an einen unbefugten Dritten nicht schuldbefreiend zu leisten. Es könne sehr wohl Situationen geben, in denen die Beklagte irrtümlich Auszahlungen an einen Unberechtigten vornehme. Der Terminus *„nur Bankkosten“* sei intransparent, weil der Verbraucher nicht vorab eruieren könne, welche Kosten davon erfasst seien. Für ihre auf dem Kraftloserklärungsgesetz beruhenden Leistungen dürfe die Beklagte nur einen angemessenen Ersatz der unmittelbar dadurch verursachten Kosten, nicht aber ein Entgelt von EUR 156 pro 1 ½ Arbeitsstunden fordern. Darauf, aus wessen Sphäre der Grund für die



Kraftloserklärung stamme, sei nicht abzustellen. Mangels entsprechender Präzisierung und Abgrenzung könnten die Klauseln 4 und 5 auch parallel zur Anwendung gelangen. Alleine dies bedinge bereits die gröbliche Benachteiligung und Intransparenz.

Die **Beklagte** entgegnete im Wesentlichen wie zu Klausel 1, worauf verwiesen wird. Komme ein Sparbuch abhanden, so könne der Kunde nur nach der Kraftloserklärung über die Einlage verfügen. Der Sachverhalt, der zum Verlust führe, stamme jedenfalls aus der Sphäre des Kunden, der Inhaber des Sparbuchs sei. Das Entgelt sei für den Fall vereinbart, dass die Beklagte über Wunsch des Kunden die Kraftloserklärung beantrage, vom Kunden daher diesbezüglich beauftragt werde. Zu den abgegoltenen Leistungen würden der Antrag samt den erforderlichen Recherchen, die Beschaffung der erforderlichen Beilagen, die Einbringung des Antrags, alle Tätigkeiten im Verfahren sowie die Leistungen zur Umsetzung der erfolgten Kraftloserklärung gehören. Die Wortfolge „*nur Bankkosten*“ sei nicht intransparent, weil bereits durch den Begriff „*Bankkosten*“ klar sei, dass zu diesen Kosten weitere mit der Kraftloserklärung verbundene Kosten kämen. Das bestätige auch der Hinweis „*exkl. Gerichtskosten und Einschaltungsgebühren*“. Eine parallele Verrechnung nach Klausel 4 und 5 sei ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass die Bank ein Kraftloserklärungsverfahren ausschließlich über Kundenwunsch einleite, würde das Gericht ein solches Verfahren hinsichtlich ein und desselben Sparbuchs nur einmal eröffnen.

Das **Erstgericht** untersagte der Beklagten die Verwendung der Klausel (und sinngleicher Klauseln) aus denselben Gründen wie vorstehend hinsichtlich der Klausel 1

dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht**:

Aus den vorstehend in Punkt B)1.2. genannten Gründen, die hier entsprechend gelten, ist auch die vorliegend zur Beurteilung stehende Klausel intransparent. Auch insoweit erweist sich die bekämpfte Entscheidung daher bereits aus diesem Grund als nicht korrekturbedürftig, und es erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen erblickt (Punkt 13.6. der Berufung), liegen nicht vor, weil es nach dem Vorstehenden auf die Angemessenheit des Entgeltanspruchs nicht ankommt.

#### **5. Klausel 5:**

Die Klausel lautet:

*„Kraftloserklärung (Gerichtskorrespondenz bei Einleitung durch den Kunden) (nur Bankkosten) - exkl. Gerichtskosten und Einschaltungsgebühren“*

Der **Kläger** erachtet die Klausel aus den zu Klausel 4 dargestellten Gründen, worauf verwiesen wird, für unzulässig.

Die **Beklagte** entgegnete wie zu Klausel 4, worauf verwiesen wird. Auch wenn der Kunde selbst die Kraftloserklärung beantrage, erbringe die Beklagte - mit Ausnahme der Antragstellung - dieselben Leistungen.

Das **Erstgericht** untersagte der Beklagten die Verwendung der Klausel (und sinngleicher Klauseln) aus densel-

ben Gründen wie vorstehend hinsichtlich der Klausel 1 dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

Aus den vorstehend in Punkt B)1.2. genannten Gründen, die hier entsprechend gelten, ist auch die vorliegend zur Beurteilung stehende Klausel intransparent. Auch insoweit erweist sich die bekämpfte Entscheidung daher bereits aus diesem Grund als nicht korrekturbedürftig, und es erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten. Zu den vermeintlichen sekundären Feststellungsmängeln verweist das Berufungsgericht auf seine Ausführungen zur Klausel 4.

#### **6. Klausel 6:**

Die Klausel lautet:

*„Mahnespesen*

*- Erinnerung 31,50*

*- Mahnung 31,50*

*- Androhung der Fälligestellung 31,50*

*Die vorgenannten Mahnespesen werden nur bei verschuldetem Verzug und einem rückständigen Betrag in Höhe von mind. EUR 100,-- verrechnet.*

*Verzugszinssatz bei Verbraucherkrediten: vereinbarter Zinssatz +5,000% p.a.“*

Der **Kläger** geht von einer einheitlichen Klausel aus, weil eine isolierte Betrachtung nicht möglich sei und weil die den Verbraucher im Fall des Zahlungsverzugs treffenden Folgen einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen seien. Die Klausel sei unzulässig, weil die Vereinbarung

von Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz eine Vertragsstrafe darstelle. Nach § 1336 Abs 3 S 2 ABGB müsste allerdings der Ersatz weiterer Schäden neben der Vertragsstrafe mit dem Verbraucher einzeln ausgehandelt werden. Die Klausel verstoße auch gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG.

Die **Beklagte** entgegnete, die einzelnen Teile der Klausel seien getrennt zu beurteilen, denn die Mahnspesen würden den mit der Betreibung und Einbringung verbundenen Aufwand decken, wohingegen die Verzugszinsen einen pauschalierten Ersatz des mit der Verzögerung verbundenen Schadens darstellten. Anspruch auf Mahnspesen bestehe nach der Klausel nur bei verschuldetem Verzug und einem rückständigen Betrag von zumindest EUR 100, sodass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Entgelt und der Forderung bestehe. Der Verzugszinsensatz nach § 1333 Abs 1 ABGB sei dispositiv, die Vereinbarung eines höheren Zinssatzes daher zulässig. Die Beklagte habe zulässigerweise einen gegenüber dem gesetzlichen Verzugszinssatz von 4 % lediglich geringfügig höheren Satz vereinbart. Anspruch auf Verzugszinsen bestehe erst nach Fälligkeit der Kreditforderung, und diese erfolge erst nach Durchlaufen des Mahnprozesses. Mahnspesen und Verzugszinsen würden daher nicht gleichzeitig verrechnet. Mahnspesen müssten neben 4 % übersteigenden Verzugszinsen auch nicht einzeln ausgehandelt werden. Die Höhe der Verzugszinsen entspreche der durch § 6 Abs 1 Z 13 KSchG ausdrücklich zugelassenen Höhe, verstoße nicht gegen das Verbot von Wucher und sei auch nicht sittenwidrig.

Das **Erstgericht** erachtete die Klausel als einheitlich und sah sie als unzulässig an, weil der Ersatz weiterer Schäden neben der als Vertragsstrafe anzusehenden

Verzugszinsenregelung einzeln hätte ausgehandelt werden müssen.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

**6.1.** Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig im Sinne des § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks; es können vielmehr auch zwei unabhängige Regelungen in einem Punkt oder sogar in einem Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können (RS0121187).

Verzugszinsen weisen nach neuerer Auffassung einen schadenersatzrechtlichen Charakter auf. Sie stehen zu, wenn der Schuldner mit seiner Zahlung (objektiv) in Verzug ist und sollen den Schaden, den ein Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung erlitten hat, pauschal abdecken (jüngst 5 Ob 117/21y mwN). Der Schaden des Gläubigers besteht darin, dass er den entsprechenden Betrag trotz Fälligkeit nicht zur Verfügung hatte und somit nicht einmal zur gewöhnlichen Verzinsung bringen konnte (2 Ob 217/20f; 6 Ob 114/17h mwN).

Der Oberste Gerichtshof hat jüngst (zu 1 Ob 77/22p) die Frage offen gelassen, ob die - mit dem Verbraucher nicht einzeln ausgehandelte - Vereinbarung des Ersatzes von mit der Mahnung und Eintreibung fälliger Beträge verbundenen Aufwendungen neben der - als Konventionalstrafe anzusehenden - Vereinbarung pauschalierter Verzugszinsen einen Verstoß gegen § 1336 Abs 3 S 2 ABGB darstelle. Das

Berufungsgericht schließt sich der zu 3 Ob 46/19i (Klausel 10) vertretenen Ansicht an, dass es sich bei Betreibungs- und Einbringungskosten um keinen den in Form der vereinbarten Verzugszinsen pauschalierten Schaden übersteigenden Schaden handle. Verzugszinsen dienen nicht dazu, Betreibungs- oder Einbringungskosten iSd § 1333 Abs 2 ABGB abzudecken (10 Ob 14/18h).

Die unterschiedlichen Teile der Klausel - betreffend Mahnspesen einerseits und Verzugszinsen andererseits - haben demnach materiell eigenständige Regelungsbereiche, was eine getrennte Beurteilung rechtfertigt und erfordert.

**6.2.1.** Der Kläger zieht die wirksame Vereinbarung alleine der Mahnspesen nicht in Zweifel, insbesondere wird kein unangemessenes Verhältnis zwischen der Höhe dieser - nur im Verschuldensfall zu zahlenden - Spesen und der Forderung (§ 1333 Abs 2 ABGB) releviert.

**6.2.2.** Das Argument des Klägers, der Ersatz der Kosten für Mahn- und Einbringungsmaßnahmen müsse nach § 1336 Abs 3 ABGB einzeln ausgehandelt werden, weil es sich dabei um Schäden handle, die neben den eine Konventionalstrafe darstellenden Verzugszinsen geltend gemacht würden, scheidet daran, dass es sich bei Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen schon nach der gesetzlichen Konzeption um gegenüber dem Verzugszinsenschaden anders gelagerte Schäden handelt (s § 1333 Abs 2 ABGB: *„Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer ... Schäden geltend machen...“*). Die in der inkriminierten Klausel vereinbarten Mahnspesen stellen daher keinen die Verzugszinsen iSd § 1336 Abs 3 ABGB übersteigenden Schaden dar, sodass ihre wirksame Vereinbarung nicht daran scheiterte, dass sie - unstrittig - im Ein-

zelenen nicht ausgehandelt wurden.

**6.2.3.** Den behaupteten Verstoß der Klausel gegen (gemeint:) § 6 Abs 1 Z 15 KSchG begründet der Kläger nicht näher. Sein diesbezügliches Vorbringen erschöpft sich vielmehr in der Wiedergabe des Gesetzes. Unzulässig wäre danach eine Vertragsbestimmung, nach der der Verbraucher sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Einbringungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren.

Nach ihrem klaren Wortlaut bezieht sich die zitierte Bestimmung aber auf Vereinbarungen „nach Eintritt des Verzuges“, somit nicht auf solche, die bereits vorher im Rahmen des eigentlichen Vertragsschlusses getroffen wurden (*Krejci* in Rummel<sup>3</sup>, § 6 KSchG Rz 145i).

**6.2.4.** Dennoch erweist sich die Mahnspesenregelung als unzulässig, weil sie gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstößt, indem sie die in § 1333 Abs 2 ABGB normierte Beschränkung der Ersatzpflicht des Schuldners auf die notwendigen Kosten zweckentsprechender Maßnahmen verschweigt. Bei kundenfeindlichster Auslegung begründet die Klausel demnach die Ersatzpflicht des Verbrauchers auch für nicht notwendige und unzweckmäßige Auslagen (vgl 8 Ob 144/18m [Klausel 47, 48], auch zu der vom OGH nicht geteilten Ansicht, mit der Geltendmachung unzweckmäßiger Kosten wäre nicht zu rechnen).

**6.3.** Nach § 1333 Abs 1 ABGB wird der Schaden infolge Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs 1) vergütet. Die Höhe der Zinsen richtet sich primär nach der Parteienvereinbarung

(*Ramharter* in *Schwimann/Neumayr* (Hrsg), *ABGB Taschenkommentar*<sup>5</sup>, § 1000 ABGB Rz 4). Grenzen setzen § 879 ABGB und § 6 Abs 1 Z 13 und Z 15 KSchG (*Wittwer* in *Schwimann/Neumayr*, *ABGB Taschenkommentar*<sup>5</sup>, § 1333 ABGB Rz 12; *Größ* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON1.04*, § 1333 Rz 7/1).

Eine sittenwidrige oder gegen das Verbot von Wucher verstoßende Zinsenvereinbarung behauptet der Kläger nicht.

§ 6 Abs 1 Z 13 KSchG zufolge unzulässig wäre eine Vertragsbestimmung, nach der die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen. Die vorliegende Verzugszinsenregelung („*Verzugszinssatz bei Verbraucherkrediten: vereinbarter Zinssatz + 5,000 % p.a.*“) hält sich genau an diese Grenze.

**6.4.** Die Klausel erweist sich daher in ihrem die Mahnspesen betreffenden Teil als unzulässig, hinsichtlich der Verzugszinsenregelung allerdings als zulässig. Der Berufung war insoweit teilweise Folge zu geben, was zur Abänderung der bekämpften Entscheidung in diesem Punkt zu führen hatte.

#### **7. Klausel 7:**

Die Klausel lautet:

*„Abfrage Zentralmelderegister 26,00“*

Der **Kläger** erachtet die Klausel als gröblich benachteiligend und intransparent, weil eine Gebühr für die Abfrage beim Zentralmelderegister nur zulässig sei, wenn der Verbraucher eine vertraglich vereinbarte Verpflichtung, der Bank die Änderung seiner Anschrift bekanntzugeben, verletzt habe. Die Klausel würde der Bank erlauben,



eine derartige Anfrage ohne Anhaltspunkt durchzuführen und dem Verbraucher zu verrechnen. Die Klausel sei intransparent, weil weder aus ihr selbst noch aus den übrigen Bedingungen hervorgehe, wofür das Entgelt konkret verrechnet werde. Die angeblichen Voraussetzungen seien weder im Preisblatt noch in den sonstigen AGB auffindbar.

Die **Beklagte** entgegnete, die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf das Entgelt habe, bedürfe keiner Regelung, sondern sei anhand der Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Bei vielen Entgelten sei eine abschließende Regelung der Voraussetzungen, unter denen der Anspruch bestehe, nicht möglich. Konkret bestehe der Entgeltanspruch nicht nur, wenn der Kunde pflichtwidrig seine aktuelle Anschrift nicht bekannt gebe, sondern etwa auch dann, wenn die Beklagte über dessen Wunsch eine Abfrage vornehme. Es könne nicht unterstellt werden, dass mit der Entgeltangabe im Preisblatt der Beklagten das Recht eingeräumt werden solle, das Entgelt völlig willkürlich zu verrechnen.

Das **Erstgericht** erblickte in der Klausel eine gröbliche Benachteiligung sowie Intransparenz, was es im Wesentlichen mit den Argumenten des Klägers begründete. Die Gebühr für die Abfrage sei an die gesetzliche Bedingung geknüpft, dass der Verbraucher die Vertragspflicht zur Bekanntgabe der Änderung seiner Anschrift verletzt habe.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Eine gesetzliche Vorschrift, die den Entgeltanspruch daran knüpfen würde, dass der Verbraucher seine vertragliche Verpflichtung zur Bekanntgabe einer geänderten Anschrift verletzt habe, existiere

nicht. Es sei lebensfremd, anzunehmen, dass die Beklagte aus der Verrechnung laufender Abfragen im Zentralmelderegister ein Geschäftsmodell machen könnte.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

Die Beklagte vertritt - allgemein - den Standpunkt, Inhalt und Zweck eines Preisblatts bestünden in einer komprimierten Übersicht der vereinbarten Entgelte, nicht hingegen darin, die Voraussetzungen für den Entgeltanspruch zu regeln (Klagebeantwortung 17 Pkt 2.6.1).

Auch wenn der Beklagten zuzugestehen ist, dass eine jeden denkbaren Anwendungsfall für das gegenständliche Entgelt im Detail umfassende Regelung nicht erwartet werden kann (und nicht geschuldet ist), stellen die infrage stehenden Abfragekosten doch typische Kosten im Falle der Betreuung oder Einbringung von Forderungen dar. Insoweit unterliegen sie aber den bereits bei der Klausel 6 erörterten, in § 1333 Abs 2 ABGB normierten Beschränkungen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit (sowie des angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung). Insoweit sich diese Beschränkung weder aus der Klausel selbst noch sonst aus dafür einschlägigen Bedingungen der Beklagten ergibt, wird dem Verbraucher ein unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt, was zur Unzulässigkeit der Klausel nach § 6 Abs 3 KSchG führt.

Auch insoweit erweist sich die bekämpfte Entscheidung daher bereits aus diesem Grund als nicht korrekturbedürftig, und es erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen und den für die Abfrage zu entrichtende Verwaltungsabgabe erblickt (Punkt 13.8. der Berufung), liegen nicht vor,

weil es darauf nach dem Vorstehenden nicht ankommt.

**8. Klausel 8:**

Die Klausel lautet:

*„Beauftragung eines Rechtsanwalts 52,00“*

Der **Kläger** erachtet die Klausel als gröblich benachteiligend und intransparent, weil offen bleibe, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte einen Rechtsanwalt auf Kosten des Verbrauchers beauftragen könne. Die Klausel würde die Verrechnung auch ohne einen Grund für die Beauftragung rechtfertigen. Die Darstellung der Beklagten, die Beauftragung sei nur „möglich“, wenn der Kreditnehmer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt habe und die Kreditforderung durch einen Anwalt geltend gemacht werde, finde im Klauselwortlaut ebenso wenig Deckung wie, dass die Beauftragung erst nach Durchlaufen des Mahnprozesses und Fälligstellung der Kreditforderung erfolgen würde. Eine Beauftragung sei auch in einem früheren Stadium und auch grundlos möglich.

Die **Beklagte** entgegnete, es treffe nicht zu, dass geregelt werden müsse, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte einen Anwalt beauftragen und damit das Entgelt verrechnen dürfe. Nach dem eindeutigen Klauselwortlaut bestehe der Entgeltanspruch nur, wenn tatsächlich ein Auftrag erteilt worden sei. Eine Beauftragung sei nur möglich, wenn der Kreditnehmer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt habe und die Kreditforderung daher durch einen Anwalt geltend gemacht werde. Eine willkürliche Beauftragung sei ausgeschlossen. Die Entgelthöhe sei auch angemessen.

Das **Erstgericht** erblickte einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG, weil die Klausel die Vor-

aussetzungen für die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht klarstelle. Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung könnte die Beklagte dem Verbraucher das Entgelt in Rechnung stellen, ohne dass für diesen ersichtlich wäre, warum die Beauftragung erfolgt sei. Der Umstand, dass die Beauftragung nur möglich sei, wenn der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten nicht erfülle, sei aus dem Klauselwortlaut nicht erschließbar.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Die Entgeltklausel müsse nur das Entgelt, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen es anfalle, regeln. Die Annahme, die Beklagte würde grundlos einen Rechtsanwalt beauftragen und dies dem Kreditnehmer verrechnen, sei lebensfremd.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht**:

Die zur Frage der Intransparenz bei der Klausel 7 angestellten Überlegungen, worauf verwiesen wird, gelten für die vorliegende Klausel entsprechend: auch hier wird dem Verbraucher ein insoweit unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt, was zur Unzulässigkeit der Klausel nach § 6 Abs 3 KSchG führt.

Die bekämpfte Entscheidung ist daher auch in diesem Punkt zu bestätigen. Auf die weiteren Argumente der Beklagten muss nicht eingegangen werden. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Berufungswerberin im Fehlen von Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen und den Voraussetzungen für die Beauftragung erblickt (Punkt 13.9. der Berufung), liegen nicht vor, weil es darauf nicht ankommt, insbesondere, weil die praktische Handhabung einer Klausel in der Praxis im Verbandsprozess wie gesagt unerheblich ist.

**9. Klausel 9:**

Die Klausel lautet:

*„Für besondere Dienstleistungen sowie für jeden von einem Konto-/Kreditinhaber oder Einzahler verursachten besonderen Arbeits- oder Kostenaufwand kann eine Kostenpauschale in Rechnung gestellt werden. Der aktuelle Stundensatz beträgt 104,00“*

Der **Kläger** sieht Verstöße gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG. Es bleibe völlig offen, wann eine „besondere Dienstleistung“ oder ein „besonderer Arbeits- oder Kostenaufwand“ vorliege. Die Klausel stelle insbesondere nicht darauf ab, ob der Kreditnehmer seine Verpflichtung zur Mitwirkung unterlasse oder vertragliche Pflichten nicht ordnungsgemäß erfülle. Die Verrechnung sei an keine konkreten inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft, die Klausel daher gröblich benachteiligend und intransparent. Die Klausel begründe im Ergebnis verschuldensunabhängige Schadenersatzpflichten des Verbrauchers, weil sie bei konsumentenfeindlichster Auslegung durch die Bezugnahme auf einen durch den Konto-/Kreditinhaber oder Einzahler verursachten Aufwand auch Schadenersatzpflichten des Verbrauchers erfasste. Sie sei daher auch deshalb gröblich benachteiligend. Durch die - dynamische - Bezugnahme auf einen „aktuellen Stundensatz“ verstoße die Klausel auch gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG begründe auch das Vorliegen einer bloßen „Kann-Bestimmung“.

Die **Beklagte** entgegnete, eine besondere Dienstleistung liege vor, wenn das Kreditinstitut Leistungen erbringe, die über den mit der Gewährung und Gestionierung eines Kredits verbundenen Leistungsumfang hinausgehe

und für den im Preisblatt kein Entgelt ausgewiesen sei. Ein besonderer Arbeits- und Kostenaufwand liege vor, wenn dem Kreditinstitut bei einem Kreditvertrag normalerweise nicht entstehende Kosten erwachsen würden, die im Preisblatt nicht ausgewiesen seien. Kreditnehmer würden immer wieder mit besonderen Wünschen in Zusammenhang mit ihrem Kredit an die Beklagte herantreten. Dass diese für die dann erbrachten Dienstleistungen ein Entgelt verrechne, entspreche der Erwartung der Kreditnehmer und dem „gesetzlichen Grundsatz der Entgeltlichkeit von Leistungen“. Erfülle der Kreditnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß, so könne besonderer Arbeits- oder Kostenaufwand entstehen. Besondere Dienstleistungen und besonderer Arbeitsaufwand würden mit den vereinbarten Zinsen nicht abgegolten. Die Klausel begründe keinen verschuldensunabhängigen Schadenersatz-, sondern einen Aufwandersatzanspruch, für dessen Entstehen kein Verschulden vorausgesetzt sei und der der Beklagten schon nach dispositivem Recht zustehe. Ein dynamischer Stundensatz werde mit der Klausel nicht vereinbart. Das Wort „aktuelle“ verweise nur auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen und daher vereinbarten Betrag. Damit werde keine unzulässige dynamische Vereinbarung begründet. Es liege auch keine unzulässige „Kann-Bestimmung“ vor, weil die Klausel insoweit nur ausdrücke, dass die Beklagte ungeachtet ihres Anspruchs im Einzelfall von der Verrechnung des Entgelts absehen könne. Der Stundensatz von EUR 104 sei günstig.

Das **Erstgericht** erblickte einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil der Beklagten durch den Verweis auf den „aktuellen“ Stundensatz bei kundenfeindlichster Auslegung ein unabhängiges, einseitiges Preisänderungsrecht

nach Art einer „dynamischen Verweisung“ eingeräumt werde. Dass lediglich der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Satz der Verrechnung zugrundegelegt werden solle, sei der Klausel nicht eindeutig zu entnehmen. Die Klausel sei auch intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar bleibe, was unter „besondere Dienstleistungen“ und „besonderer Arbeits- oder Kostenaufwand“ zu verstehen sei.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Die durch das Erstgericht zugrundegelegte Prämisse, der Zahlungsdienstleister müsse seine Kunden über alle Entgelte informieren, gehe unrichtig von der Anwendbarkeit des ZaDiG aus. Nach den Feststellungen des Erstgerichts liege jedenfalls ein ausdrücklicher und individueller Auftrag des Kunden vor. Für diese durch den Kunden beauftragten Leistungen sei das gegenständliche Entgelt vereinbart.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht**:

**9.1.** Die Klausel verletzt das Bestimmtheitsgebot ebenso wie das Gebot der Erkennbarkeit, weil sich aus ihr nicht ableiten lässt, was das Kriterium für eine „besondere Dienstleistung“ sein soll, oder anders gesagt: Wodurch eine „besondere“ von einer „gewöhnlichen“ (?) Dienstleistung abzugrenzen wäre, bleibt offen. Die Feststellung, dass besondere Dienstleistungen „durch den Kunden aufgrund eines gesonderten Auftrags erteilt und unterschrieben“ würden und dass dies „insbesondere Situationen bei Scheidungen“ betreffe (UA 7), ändert an der mangelnden Bestimmtheit und Erkennbarkeit schon deswegen nichts, weil sich die festgestellte Grundlage der Dienstleistung aus der Klausel nicht ableiten lässt und - wie

eingangs dargelegt - die Handhabung einer Klausel in der Praxis im Verbandsprozess unerheblich ist. Entsprechendes gilt für die Wortfolge „für jeden von einem Konto-/Kreditinhaber oder Einzahler verursachten besonderen Arbeits- oder Kostenaufwand“, denn wie bei der Dienstleistung bleibt auch hier offen, wie der „besondere“ von einem „gewöhnlichen“ (?) Arbeits- oder Kostenaufwand zu unterscheiden wäre. Die Klausel erweist sich daher schon aus diesen Überlegungen als gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent.

**9.2.** Es trifft auch das Argument des Klägers zu, dass die Klausel im Ergebnis verschuldensunabhängige Schadenersatzpflichten statuiert und daher gröblich benachteiligend ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten schränkt die Klausel die Entgeltpflicht nämlich nicht auf Aufwandsersatzansprüche ein. Indem sie ohne eine wie immer geartete inhaltliche Determinierung auf jeden durch den Vertragspartner verursachten Aufwand abstellt, mithin kein Verschulden und bei kundenfeindlichster Auslegung nicht einmal ein rechts-/vertragswidriges Verhalten des Kunden voraussetzt, räumt sie der Beklagten vielmehr das Recht zu einer praktisch uferlosen Verrechnung sämtlicher Aufwendungen ein, die in einer noch so losen Verbindung zum Kreditverhältnis stehen und einen noch so losen Kausalzusammenhang zu einem wie auch immer gearteten Verhalten des Kunden aufweisen.

**9.3.** Auch der behauptete Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG liegt vor: abgesehen davon, dass die Klausel zum einen von einer Kostenpauschale spricht, zum anderen aber auf einen Stundensatz abstellt, also offenbar von einer Verrechnung nach tatsächlichem (zeitlichen) Aufwand ausgeht (was aber nicht als Intransparenz geltend gemacht



wurde), bringt die Klausel durch die Bezugnahme auf den aktuellen Stundensatz zum Ausdruck, dass sich dessen Höhe ändern, also auch (und in aller Regel) erhöhen kann. Die Klausel nennt dabei die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände nicht, was im Ergebnis auf das Recht der Beklagten zu einer einseitigen Preisänderung hinausläuft. Da die zitierte Bestimmung die Zulässigkeit einer entsprechenden Vertragsbestimmung allerdings unter anderem daran knüpft, dass der Eintritt der für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände nicht vom Willen des Unternehmers abhängt, verstößt die Klausel auch gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

**9.4.** Die bekämpfte Entscheidung erweist sich daher in diesem Punkt als nicht korrekturbedürftig.

#### **10. Klausel 10:**

Die Klausel lautet:

*„Information über die Nichtdurchführung von Zahlungstransaktionen*

*• zu Lasten des Zahlungspflichtigen, z.B. Daueraufträge, SEPA Lastschriften,... 8,30“*

Der **Kläger** sieht in der Klausel einen Verstoß gegen § 56 Abs 1 ZaDiG. Für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags gemäß § 73 Abs 1 ZaDiG sei die Verrechnung von Entgelten nur zulässig, wenn diese vereinbart sowie angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet seien. Bei der Kalkulation des Entgelts dürften nur Einzelkosten berücksichtigt werden, die unmittelbar der Mitteilung zugeordnet werden könnten und mit dieser in einem ursächlichen Zusammenhang stünden, nicht hingegen Gemeinkosten des Zahlungsdienstleisters. Angesichts dessen sei ein Entgelt

von EUR 8,30 unzulässig. Entgegen der Ansicht der Beklagten komme es bei der Verrechnung eines angemessenen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichteten Entgelts für die Mitteilung gegenüber einem Kunden, der sich nicht vertragsgemäß verhalte, zu keinem unsachlichen Ergebnis im Verhältnis zu jenen Kunden, die sich vertragsgemäß verhalten würden.

Dass das Entgelt nur bei der Undurchführbarkeit von SEPA-Lastschriften oder Daueraufträgen verrechnet werde, stehe in Widerspruch zum Klauselwortlaut, der diese beiden Umstände lediglich demonstrativ nenne. Da es auf die praktische Handhabung im Verbandsprozess nicht ankomme, sei auch die Behauptung der Beklagten irrelevant, dass das Entgelt bei sonstigen (beleghaft oder elektronisch erteilten) Zahlungsaufträgen nicht verrechnet würde. Aus der Klausel selbst ergebe sich jedenfalls nicht, dass es in diesen Fällen zu keiner Verrechnung kommen würde.

Die Klausel stelle nicht auf die gesetzlichen Anforderungen ab, weil sie sich lediglich auf die „*Nichtdurchführung von Zahlungstransaktionen*“ beziehe. Sie sei intransparent, weil unklar bleibe, ob sie nur auf Zahlungsvorgänge iSd § 4 Z 5 ZaDiG abstelle oder auch auf andere „Transaktionen“. Indem sie demonstrativ Zahlungsvorgänge iSd § 4 Z 5 ZaDiG darstelle, verstoße sie gegen § 56 Abs 1 Z 1 iVm § 73 ZaDiG. Nach der erstgenannten Bestimmung dürfte die Beklagte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Entgelt nur für die „Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags“ verrechnen, nicht aber für sonstige Tätigkeiten wie Recherche, Datenaufruf und Prüfung.

Intransparent sei die Klausel auch, weil sie nach ihrem Wortlaut auch die Verrechnung von Entgelten für

Informationen über irrtümliche Nichtdurchführungen rechtfertigen würde.

Die **Beklagte** entgegnete, im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nach § 56 Abs 1 Z 1 ZaDiG dürfe eine angemessene Ertragskomponente aufgeschlagen werden. Diesen gesetzlichen Anforderungen entspreche das gegenständliche Entgelt. Beim Betrag von EUR 8,30 handle es sich um einen angemessenen pauschalierten Aufwandsersatz. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Information über die Nichtdurchführung neben Systemkosten (von EUR 2,20 pro Information über die Nichtdurchführung) einen manuellen Arbeitsaufwand verursache.

Die Beklagte verrechne das Entgelt nur bei nicht durchgeführten SEPA-Lastschriften, Daueraufträgen und Überweisungsaufträgen, nicht hingegen, wenn sonstige (beleghaft oder elektronisch erteilte) Zahlungsaufträge nicht durchgeführt würden, und außerdem nur, wenn die vereinbarten Bedingungen vom Kunden nicht erfüllt würden (etwa mangels Deckung) oder die sonstigen Voraussetzungen des § 73 Abs 1 ZaDiG erfüllt seien.

Die Entgeltbezeichnung könne nicht intransparent sein und ein Verstoß gegen § 56 Abs 1 Z 1 iVm § 73 ZaDiG nicht vorliegen, weil die Bezeichnung den terminologischen Vorgaben der Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung (VZKDV) folge. Da die beklagte Partei gemäß § 9 VerbraucherzahlungskontoG (VZKG) zur Verwendung der in der genannten Verordnung festgelegten Begriffe verpflichtet sei, habe sie den Begriff „*Information über die Nichtdurchführung*“ in ihr Preisblatt übernommen; sie dürfte auch gar keine Entgeltbezeichnung, die sich am Wortlaut und den Voraussetzungen gemäß § 56 Abs 1 Z 1 ZaDiG orientiere, wählen. Die Kunden der Beklagten wüss-

ten aufgrund des ihnen gemäß § 6 Abs 4 VZKG zur Verfügung gestellten Glossars, was „*Information über die Nichtdurchführung*“ bedeute und wann sie das dem entsprechende Entgelt zahlen müssten. Im Übrigen entspreche der Begriff „*Information über Nichtdurchführung von Zahlungstransaktionen*“ ohnehin § 56 Abs 1 Z 1 ZaDiG, weil jeder nicht durchgeführten Zahlungstransaktion ein abgelehnter Zahlungsauftrag zugrundeliegen müsse.

Das **Erstgericht** erachtete die Klausel als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar sei, ob sie bloß auf Zahlungsvorgänge iSd § 4 Z 5 ZaDiG oder auch auf andere „*Transaktionen*“ abstelle. Ihrem Wortlaut nach würde die Klausel auch die Verrechnung von Entgelten für Informationen über irrtümliche Nichtdurchführungen rechtfertigen. Erfasst seien demnach nicht nur berechtigte Ablehnungen, sondern auch solche Ablehnungen, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen oder sonst vertraglichen Vorgaben stehen, weshalb die Klausel unzulässig sei.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Die Angemessenheit des Entgelts ergebe sich bereits daraus, dass nach den Feststellungen eine manuelle Bearbeitung erfolge und daher entsprechende Mitarbeiterkosten anfallen würden. Die unzutreffende Annahme des Erstgerichts, dass das Entgelt bei „*irrtümlichen Nichtdurchführungen*“ verrechnet werden könnte, sei durch die getroffenen Feststellungen ausgeschlossen.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

**10.1.** Nach § 56 Abs 1 ZaDiG besteht grundsätzlich Entgeltfreiheit für die Erfüllung der Informationspflichten nach dem 4. Hauptstück dieses Gesetzes. Die Regelung

ist in Bezug auf die im 4. Hauptstück angeordneten Nebenpflichten abschließend und verdrängt insoweit auch Aufwandsersatzansprüche nach § 1014 ABGB (*Weilinger/Knauder* in *Weilinger/Knauder/Miernicki*, *ZaDiG* 2018, § 56 Rz 13).

Von der Entgeltfreiheit explizit ausgenommen sind nur die in § 56 Abs 1 *ZaDiG* taxativ aufgezählten drei Nebenleistungen, darunter (hier einzig relevant; Z 1) die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags gemäß § 73 Abs 1 *ZaDiG*.

Eine Ablehnung eines Zahlungsauftrags ist gemäß § 73 Abs 1 Z 1 *ZaDiG* zulässig, wenn nicht alle im Rahmenvertrag gemäß § 48 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, also beispielsweise, wenn notwendige Angaben zum Zahlungsauftrag fehlen, ein technisches Gebrechen oder ein Systemausfall vorliegt oder grundsätzlich auch, wenn das Konto des Überweisenden durch die Ausführung ins Debet kommen würde oder bereits einen Debet-Stand aufweist (*Ferner/Muri* in *Weilinger/Knauder/Miernicki*, *ZaDiG* 2018, § 73 Rz 9).

Nach der dargestellten Rechtslage bietet nur eine gemäß § 73 Abs 1 Z 1 *ZaDiG* zulässige Ablehnung eines Zahlungsauftrags eine Basis für die Verrechnung des infragestehenden Entgelts. Indem die vorliegende Klausel zwei Zahlungsvorgänge (nämlich Daueraufträge und SEPA Lastschriften) beispielhaft erwähnt und durch den Zusatz „...“ die Einbeziehung beliebiger anderer Transaktionen in ihren Anwendungsbereich ermöglicht, vermittelt sie dem Durchschnittsverbraucher ein unklares Bild seiner vertraglichen Position und verletzt das Bestimmtheitsgebot. Das Erstgericht ist demnach zu Recht von der Intransparenz der Klausel ausgegangen.

Die Berufung der Beklagten auf die Verbraucherzah-

lungskonto-Diensteverordnung (VZKDV) und das VerbraucherzahlungskontoG (VZKG) vermag daran nichts zu ändern, weil es ausgehend von den vorstehenden Überlegungen auf die Vorgabe bestimmter Bezeichnungen durch diese Regelwerke (s §§ 2 Z 27, 9 Abs 1 VZKG iVm Anlage zu § 3 VZKDV) nicht ankommt.

Im Übrigen hält sich der Klauselwortlaut insoweit nicht an die in Position 8 der Anlage zu § 3 VZKDV vorgegebene Bezeichnung, als er anstelle der dort erfolgten Erklärung der Zahlungstransaktionen mit dem Klammerausdruck: „*Daueraufträge, Überweisungen, Lastschriften*“, die vorstehend dargestellte beispielhaften Erwähnung verwendet.

**10.2.1.** Dass die manuelle Bearbeitung je Transaktion Lohnkosten von rund EUR 5 bis EUR 7,5 verursachen würde (Berufung 59), stellt mangels entsprechenden Sachvortrags im erstinstanzlichen Verfahren eine im Berufungsverfahren unbeachtliche Neuerung dar. Insoweit liegt daher auch der vermeintliche Feststellungsmangel (Punkt 13.10.1. der Berufung) nicht vor. Wurde nämlich ein bestimmter Sachverhalt nicht behauptet, dann bedeutet die Unterlassung entsprechender - wenn auch aufgrund von Beweisergebnissen allenfalls möglicher - Feststellungen keinen Feststellungsmangel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung (6 Ob 241/06v; vgl auch RS0053317).

**10.2.2.** Als sekundären Feststellungsmangel rügt die Berufung (Punkt 13.10.2.) weiters das Fehlen einer Feststellung dazu, dass das Entgelt marktüblich sei. Diese Feststellung hätte das Erstgericht auf der Grundlage der Beilagen ./7 bis ./9 treffen müssen.

In erster Instanz hat die Beklagte aber nicht behauptet, inwieweit die Entgelte der BKS Bank AG (./7),

der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (./8) und der Oberösterreichische Landesbank AG (./9) für die Preisbildung am entsprechenden Markt relevant seien (s Prot 17.12.2021, ON 9.5 S 2). Auch insoweit fehlt es daher an einem hinreichend bestimmten Vorbringen, sodass kein Feststellungsmangel vorliegt. Die Folgerung von der Verrechnung (viel) höherer Entgelte durch die genannten Banken auf die Marktüblichkeit des durch die Beklagte verrechneten Entgelts (so das Vorbringen der Beklagten im genannten Protokoll) ist jedenfalls unbegründet, weil nicht auszuschließen ist, dass der gesamte übrige Markt deutlich niedrigere Entgelte als die Beklagte verrechnet.

**10.2.3.** Als sekundären Feststellungsmangel rügt die Berufung (Punkt 13.10.3.) schließlich das Fehlen von Feststellungen zum Glossar gemäß § 6 Abs 4 VZKG. Darauf kommt es allerdings wie vorstehend erörtert nicht an. Auch insoweit sind Feststellungsmängel daher zu verneinen.

**10.3.** Die bekämpfte Entscheidung erweist sich daher auch in diesem Punkt als nicht korrekturbedürftig. Ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Berufung erübrigt sich.

### **11. Klausel 11:**

Die Klausel lautet:

*„Allgemeiner Stundensatz für Aufwendungen, die über das normale Maß der Kontoführung hinausgehen (z.B. Finanzamtsbestätigung, Telefonkostenersatz, Unwiderrufliche Zahlungsbestätigung) 104,00“*

Der **Kläger** erachtet die Klausel als gröblich benachteiligend und intransparent. Unter welchen konkreten Voraussetzungen Aufwendungen im Sinne der Klausel vorliegen

würden, bleibe unklar, was der Beklagten einen ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum eröffne. Auch bei Zugrundelegung des von der Beklagten der Klausel beigemessenen Verständnisses, dass unter dem normalen Maß der Kontoführung „die Führung des Kontos unter Abwicklung der Transaktionen über das Konto“ zu verstehen sei, sei immer noch unklar, welche Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Konto unter den Entgeltsatz der Klausel fallen würden. Im Übrigen sei schon nicht klar, ob es sich bei diesem Satz um eine abschließende Pauschalierung handle oder ob der Verbraucher pro weiterer angefangener Stunde zu zahlen habe.

Die **Beklagte** entgegnete, sie vereinbare mit ihren Kunden preislich günstige Kontopakete. Die über die darin inkludierten Leistungen hinausgehenden Leistungen seien im gegenständlichen Preisblatt enthalten. Die Stundensatzvereinbarung sei für den Verbraucher vorteilhaft, weil er den Stundensatz vor der Leistungserbringung bereits kenne, und ermögliche eine vereinfachte Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Es sei klar, dass das normale Maß der Kontoführung „die Führung des Kontos unter Abwicklung der Transaktionen über das Konto“ sei. Erbringe die Beklagte darüber hinaus Leistungen, würden diese das normale Maß übersteigen. Für den Durchschnittskunden sei das klar. Zudem würden die Beispiele den Anwendungsbereich erläutern. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts bestimme sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, was üblich und transparent sei.

Das **Erstgericht** erblickte einen Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG, weil trotz der aufgezählten Beispiele unklar bleibe, was unter den dort genannten Aufwendungen zu verstehen ist. Bei kundenfeind-



lichster Auslegung könnte dabei auf eine quantitative Abgrenzung hingedeutet werden, sodass jede überdurchschnittliche Nutzung der Leistung das "normale Maß" überschreite. Die beispielhafte Aufzählung von Finanzamtsbestätigung, Telefonkostenersatz und unwiderruflicher Zahlungsbestätigung deutete aber wiederum eher auf eine inhaltliche Abgrenzung hin, die für den Verbraucher aber nicht deutlich genug zum Ausdruck bringe, welche Gründe für die Entgeltverrechnung einer Finanzamtsbestätigung oder einer unwiderruflichen Zahlungsbestätigung zugrunde liegen würden. Trotz der beispielhaften Aufzählung bleibe es für den Verbraucher letztlich unklar, welche anderen Leistungen von der Klausel erfasst sein könnten, weil die entsprechenden Leistungen nicht hinreichend klar beschrieben seien.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Eine „überdurchschnittliche Nutzung“ des Kontos könne nicht unter die Klausel fallen, weil es für Transaktionen, die im jeweiligen Kontopakete nicht inkludiert seien, eigene Positionen im Preisblatt gebe. Buchungen über das Konto würden stets zum normalen Maß der Kontoführung gehören.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

Das Berufungsgericht erachtet die Rechtsmittelausführungen für nicht stichhältig, hingegen die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend, sodass darauf verwiesen werden kann (§ 500a ZPO).

Die vorliegende Klausel entspricht der zu 9 Ob 76/18v (Klausel 6) beurteilten, durch den Obersten Gerichtshof als intransparent qualifizierten Regelung.

Für eine abweichende Beurteilung im vorliegenden Fall besteht kein Anlass.

**12. Klausel 12:**

Die Klausel lautet:

*„Kontoinformation für Verbraucher  
monatliche Umsatzübersicht (zusätzlich in der Filiale auf ausdrücklichen Kundenwunsch erstellt/DIN A4)  
pro Stück 9,20“*

Der **Kläger** sieht in der Klausel einen Verstoß gegen § 33 Abs 3 ZaDiG. Das Entgelt von EUR 9,20 pro DIN A4-Seite - bei kundenfeindlichster Auslegung sei die Klausel in diesem Sinne auszulegen; zumindest sei sie insoweit intransparent - könne nicht angemessen und an den tatsächlichen Kosten der Beklagten ausgerichtet sein.

Bei kundenfeindlichster Auslegung werde nicht nur die Umsatzübersicht für den aktuellen Monat (der Kundenanfrage) mit dem gegebenen Entgeltsatz verrechnet, sondern eine Verrechnung könnte auch jeweils für die zusätzlichen monatlichen Umsatznachrichten der vergangenen 8 Monate erfolgen. Das eröffne der Beklagten willkürliche Beurteilungsspielräume und führe zu gröblicher Benachteiligung und Intransparenz. Die behauptete Zulässigkeit von EUR 10 werde bestritten, denn bereits bei einer Umsatznachricht mit einem Umfang von 2 Seiten wäre das Entgelt und das Doppelte überschritten. Anders als bei Klausel 14 fehle eine Deckelung.

Aus der Klausel ergebe sich nicht, dass das Entgelt ausschließlich bei manueller Bearbeitung verrechnet werden solle. Nach dem Klauselwortlaut unterfalle vielmehr auch die elektronische Anforderung in der Filiale (etwa unter Benutzung des Bankautomaten) der Entgeltpflicht.

Mangels zeitlicher Staffelung liege keine homogene Kundengruppe vor. Pauschalierungen seien allerdings zur Hintanhaltung von Quersubventionierungen zulasten der einzelnen Verbraucher lediglich innerhalb einer solchen Kundengruppe zulässig. Auch das begründe die Unzulässigkeit gemäß § 33 Abs 3 ZaDiG.

Ab wann Kontoauszüge nicht mehr „im Speicher“ seien, gehe aus der Klausel nicht hervor. Ob die Beklagte die Daten bereits nach 3 Monaten oder erst nach 6 Monaten oder noch später in das Archiv verlagere, liege alleine in ihrer Entscheidung. Es sei freilich keine Ausnahme, dass Kunden Kontoauszüge benötigen würden, die älter als 3 Monate seien.

Die Klausel sei intransparent, weil ein (wenn auch nur verdeckter) Zusammenhang mit der Klausel 14 bestehe: Für den typischen Verbraucher sei unklar, ob „Original-Kontoauszüge“, die älter als 3 Monate seien, nach Klausel 12 oder 14 verrechnet werden; das gleiche gelte für angefragte Kontoinformationen, die älter als 3 Monate seien. Bei kundenfeindlichster Auslegung hätte die Beklagte die Möglichkeit, Kontoauszüge entweder nach Klausel 12 oder 14 zu verrechnen. In Klausel 12 fehle allerdings ein Hinweis darauf, dass Kontoauszüge, die älter als 3 Monate seien, nach Klausel 14 verrechnet würden. Im Ergebnis führe das zur Intransparenz beider Klauseln.

Die **Beklagte** entgegnete, entscheidend sei die nötige manuelle Bearbeitung bei der Beklagten über ausdrücklichen Kundenwunsch. Auf diesen Wunsch hin müsse der Mitarbeiter die Kontodaten abrufen, die erforderlichen Daten und Befehle eingeben, die Umsatzübersicht drucken, die Daten zum Kundenkonto schließen und die Umsatzübersicht dem Kunden aushändigen.

Das Entgelt entspreche § 33 Abs 3 ZaDiG, der auch die Verrechnung eines Gewinnaufschlags erlaube, nicht bloß eines Kostenersatzes. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand betrage 5 Minuten. Unter Berücksichtigung der hohen Personalkosten bei Kreditinstituten sei das Entgelt von weniger als EUR 10 (und zwar unabhängig von der Seitenanzahl für die Übersicht [„pro Stück“]; die Klausel erwähne das Wort „Seite“ nicht einmal) an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

Das Entgelt sei angemessen, weil alle Banken für manuelle Tätigkeiten Entgelte in vergleichbarer Höhe vereinbaren würden. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Verbraucher die Informationen in der Umsatzübersicht ohnehin bereits erhalten habe und im Fall der Teilnahme am Internetbanking auch die Möglichkeit habe, die Informationen selbst zu beschaffen.

Man könne entgegen der Behauptung des Klägers die Umsatzübersicht nicht im Foyer unter Benutzung eines Automaten anfordern. Bekanntlich könnten Automaten im Foyer keine DIN-A4-Formate drucken. Man äußere einen Wunsch außerdem nicht gegenüber einem Automaten.

Ein Zusammenhang mit Klausel 14 sei nicht gegeben. Kontoauszüge, deren Original nach Klausel 14 nacherstellt werden solle, würden bekanntlich nicht auf DIN-A4-Format erstellt. Die Klauseln 12 und 14 hätten unterschiedliche sachliche Anwendungsbereiche.

Das **Erstgericht** erachtete die Klausel als unzulässig:

Für eine Seite DIN A4 eine „so horrende Summe“ in Rechnung zu stellen, könne nicht im Sinne des § 33 Abs 3 ZaDiG angemessen sein.

Die Klausel sei außerdem intransparent, weil die

Formulierung „*monatliche Umsatzübersicht pro Stück 9,20*“ bei kundenfeindlichster Auslegung auch dahin interpretierbar sei, dass das Entgelt pro DIN A4-Seite anfalle. Aus der unglücklich gewählten Formulierung „pro Stück“ ergäben sich diverse Auslegungsvarianten.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Selbst bei kundenfeindlichster Auslegung sei ausgeschlossen, der Klausel den Inhalt zu unterstellen, dass das Entgelt für jede Seite verrechnet würde.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht**:

**12.1.** Auch bei kundenfeindlichster Auslegung lässt der Klauselwortlaut eine Entgeltpflicht pro (DIN A4-)Seite nicht zu: wie die Beklagte richtig anmerkt, findet sich der Begriff „Seite“ in der Klausel gar nicht. Die verrechnungstechnische Bezeichnung einer Einheit als „Stück DIN A4“ wäre ungewöhnlich. Dass die Beklagte DIN A4-Seiten regeln wollte, aus Platzgründen aber auf das Wort „Seite“ verzichtet hätte, ist unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass sich der Hinweis „DIN-A4“ innerhalb des Klammerausdrucks befindet, die Wortfolge „pro Stück“ allerdings ebenso wie die Beschreibung der entgeltpflichtigen Information außerhalb. Das ermöglicht eine - kundenfeindlichste - Auslegung nur dahin, dass das Entgelt pro (monatlicher) Umsatzübersicht geschuldet sein sollte, anders formuliert also: „EUR 9,20 pro Stück monatliche Umsatzübersicht“.

**12.2.** Zu Recht zeigt der Kläger allerdings eine andere Intransparenz auf: ausgehend von der dargestellten Interpretation der Klausel, dass das Entgelt pro monatlicher Umsatzübersicht geschuldet sein sollte, würde die

Regelung der Beklagten (auch) die Möglichkeit eröffnen, den Entgeltsatz für jeden Monat, den die Umsatznachricht umfasst, zu verrechnen, mithin doppelt, dreifach, vierfach etc. Eine unmissverständliche Bezugnahme der Wortfolge „pro Stück“ lediglich auf den Begriff „Umsatzübersicht“ in dem Sinn, dass mit der einmaligen Entrichtung des Entgelts die Übersicht für sämtliche angefragten Perioden abgegolten wäre, lässt sich der Klausel schon deshalb nicht zweifelsfrei entnehmen, weil bei dieser Lesart der Zusatz „monatlich“ entbehrlich wäre.

**12.3.** Die bekämpfte Entscheidung erweist sich daher im Ergebnis auch in diesem Punkt als nicht korrekturbedürftig. Ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Berufung erübrigt sich. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zum Auftrag des Kunden und zu den von ihr zu erbringenden Leistungen erblickt (Punkt 13.11. der Berufung), liegen nicht vor, weil es nach dem Vorstehenden auf die grundsätzliche Berechtigung, ein Entgelt zu verlangen, und auf dessen Angemessenheit nicht ankommt.

**13. Klausel 13:**

Die Klausel lautet:

*„Evidenzgebühr bei Verlassenschaften 1 Arbeitsstunde 104,00“*

Der **Kläger** verwies auf seine Ausführungen zu Klausel 1. Die Verrechnung sei unzulässig, weil die Beklagte mit den Leistungen eigene gesetzliche Verpflichtungen erfülle und dafür nur angemessenen Ersatz der unmittelbar die Leistungen verursachenden Kosten fordern könne, nicht aber ein auch einen Gewinn- und Gemeinkostenanteil beinhaltendes Entgelt von EUR 104 pro Arbeitsstunde.

Die Klausel sei intransparent, weil unklar sei, ob sie eine abschließende Pauschalierung vorsehe, oder ob nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werde. Weder aus der Klausel selbst noch aus den übrigen Bedingungen gehe außerdem hervor, wofür das Entgelt verrechnet werde. Der Klauselwortlaut eröffne der Beklagten einen ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum. Der Umfang der Tätigkeiten der Beklagten sei ebenso wenig ersichtlich wie ob es sich um eine einmalige Gebühr handle oder diese wiederholt anfalle. Es sei unklar, ob und welche anderen Leistungen als die Informationserteilung an den Gerichtskommissär und das Verlassenschaftsgericht mit der Klausel verrechnet werden sollen und ob diese als Erfüllung gesetzlicher Nebenpflichten unter das Entgeltverbot des § 56 Abs 1 ZaDiG fallen würden. Eine Auskunftserteilung an den Gerichtskommissär wäre außerdem kein Anwendungsfall des § 33 Abs 2 ZaDiG, weil es sich um ein punktuelles Auskunftsverlangen handle.

Die **Beklagte** entgegnete ebenfalls wie bereits zu Klausel 1. Mit dem Ableben eines Kunden sei für die Beklagte ein erheblicher Aufwand verbunden. Sie müsse das Ableben evident halten, um eingehende Anfragen und Aufträge beantworten und bearbeiten zu können, die Berechtigung jener Personen prüfen, die über das Guthaben eines in die Verlassenschaft fallenden Kontos verfügen möchten, und diese Identifizierung sowie alle mit der Identifizierung und Legitimierung verbundenen Maßnahmen setzen. Diese Tätigkeiten, die sich nicht auf gesetzliche Verpflichtungen im Sinne einer Auskunftserteilung gegenüber dem Gerichtskommissär und dem Verlassenschaftsgericht beschränken würden, würden typischerweise zumindest eine Arbeitsstunde erfordern.

Der Entgeltanspruch dafür ergebe sich (als Anspruch auf Aufwandsersatz) bereits aus dem dispositiven Recht. Davon unabhängig könne die Beklagte für die von ihr erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zum Kunden ein Entgelt frei vereinbaren.

Das ZaDiG stehe der Vereinbarung der Evidenzgebühr nicht entgegen, weil es nur Entgelte für die Bereitstellung von Informationen nach dem 3. Hauptstück und für die Erfüllung der Informationspflichten oder für Berichtigungs- und Schutzmaßnahmen nach dem 4. Hauptstück des ZaDiG verbiete.

Intransparenz liege nicht vor, weil sich aus der Klausel klar ergebe, dass der Arbeitsaufwand eine Arbeitsstunde betrage und hierfür EUR 104 als einmaliges Pauschalentgelt verrechnet würden. Ebenso klar ergebe sich aus der Klausel, dass das Entgelt für die Evidenzhaltung und alle damit zusammenhängenden Leistungen verrechnet werde.

Das **Erstgericht** untersagte der Beklagten die Verwendung der Klausel (und sinngleicher Klauseln) aus denselben Gründen wie vorstehend hinsichtlich der Klausel 1 dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Da das ZaDiG keine Pflichten in Zusammenhang mit der Verlassenschaftsabwicklung regle, handle es sich bei Tätigkeiten mit dieser Abwicklung um nicht dem Entgeltverbot des § 56 ZaDiG unterfallende Tätigkeiten. Die Entgeltverbote des ZaDiG würden sich nicht auf unbestimmte „sonstige Nebenpflichten“ beziehen, sondern nur auf Pflichten nach dem 3. und 4. Hauptstück des ZaDiG.



Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

Aus den vorstehend in Punkt B)1.2. genannten Gründen, die hier entsprechend gelten, ist auch die vorliegend zur Beurteilung stehende Klausel intransparent. Daran ändert sich nichts dadurch, dass sich der Hinweis „1 Arbeitsstunde“ hier nicht im Klammersausdruck unterhalb des Entgeltsatzes (wie in der Beilage ./A), sondern in ein und derselben Zeile zwischen der Leistungsbeschreibung und dem Entgeltsatz findet (s Beilage ./D). Dem Kläger ist auch dahin Recht zu geben, dass der Begriff „Evidenzgebühr“ verschleiert, wofür das Entgelt konkret verrechnet wird. Gerade die von der Beklagten in dem Zusammenhang behaupteten Leistungen der Berechtigungsprüfung bei Personen, die über das Guthaben eines in die Verlassenschaft fallenden Kontos verfügen möchten, einschließlich der mit der Identifizierung und Legitimierung verbundenen Maßnahmen können nicht ohne weiteres dem Begriff der „Evidenz“ oder „Evidenthaltung“ unterstellt werden. Insoweit verstößt die Klausel daher auch gegen die Gebote der Verständlichkeit und Bestimmtheit und ist auch deshalb intransparent.

Die bekämpfte Entscheidung erweist sich daher bereits aus diesen Überlegungen als nicht korrekturbedürftig. Auch insoweit erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten. Sekundäre Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zu den von ihr zu erbringenden Leistungen und deren Dauer erblickt (Punkt 13.7. der Berufung), liegen nicht vor, weil es nach dem Vorstehenden auf die grundsätzliche Berechtigung, ein Entgelt zu verlangen, und auf dessen Angemessenheit nicht ankommt.

**14. Klausel 14:**

Die Klausel lautet:

*„Einzelne Belegkopien, Nacherstellung Originalauszug (älter als 3 Mon.) pro Kopie (Seite) 11,50.*

*Ab 10 Belegen kommt der allgemeine Stundensatz zur Anwendung (ohne zusätzliche Stückgebühren).*

*Bei „Großaufträgen“ ist auch eine Spesenpauschale möglich (individuell mit Kunden vereinbart). Basis für die Vereinbarung ist der jeweils aktuelle Stundensatz.“*

Der **Kläger** sieht Verstöße gegen § 33 Abs 3 ZaDiG, § 6 Abs 1 Z 5 KSchG („jeweils aktuelle Stundensatz“) und § 6 Abs 3 KSchG.

Pauschalierungen seien lediglich innerhalb einer weitestgehend homogenen Kundengruppe zulässig, da andernfalls Quersubventionierungen zu Lasten der einzelnen Verbraucher stattfinden würden. Mangels entsprechender zeitlicher Staffelung liege keine homogene Kundengruppe vor, und die Klausel verstoße gegen § 33 Abs 3 ZaDiG 2018. Ab wann Kontoauszüge nicht mehr „im Speicher“ seien, gehe aus der Klausel nicht hervor. Ob die Beklagte die Daten bereits nach 3 Monaten oder erst nach 6 Monaten oder noch später in das Archiv verlagere, liege alleine in ihrer Entscheidung. Es sei freilich keine Ausnahme, dass Kunden Kontoauszüge benötigen würden, die älter als 3 Monate seien. Ein Entgelt von EUR 11,50 pro Kopie (Seite) in jedem Fall sei nicht angemessen und nicht an den tatsächlichen Kosten der Beklagten ausgerichtet.

Die Klausel sei - wie bereits Klausel 12 - intransparent, weil insoweit ein (wenn auch nur verdeckter) Zusammenhang zwischen den beiden Klauseln bestehe, als für den typischen Verbraucher unklar sei, ob „Original-Kontoauszüge“, die älter als 3 Monate seien, nach Klausel

12 oder 14 verrechnet werden. Bei kundenfeindlichster Auslegung hätte die Beklagte die Möglichkeit, Kontoauszüge entweder nach Klausel 12 oder 14 zu verrechnen.

Aus der Klausel ergebe sich nicht, dass das Entgelt ausschließlich bei manueller Bearbeitung verrechnet werden solle. Nach dem Klauselwortlaut unterfalle vielmehr auch die elektronische Anforderung in der Filiale (etwa unter Benutzung des Bankautomaten) der Entgeltpflicht.

Die **Beklagte** entgegnete, dem Entgelt liege zugrunde, dass die Beklagte dem Kunden jeweils mehr als drei Monate alte Belegkopien oder Original-Kontoauszüge, wie sie der Kunde bereits erhalten habe, zur Verfügung stelle. Dafür müsse ein Mitarbeiter manuell die Unterlagen ausheben und danach die Kopie oder das Duplikat erstellen und dem Kunden zur Verfügung stellen. Die manuelle Bearbeitung und der Umfang des Aufwands resultierten aus dem Umstand, dass die Unterlagen im elektronischen Archiv ausgehoben werden müssten, weil sie im Speicher für die laufende Arbeit nicht mehr vorhanden seien. Das Entgelt sei - insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Kosten für die manuelle Bearbeitung - angemessen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet und entspreche den Vorgaben des § 33 Abs 2 ZaDiG.

Ein gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verstoßender dynamischer Verweis liege nicht vor, weil die Klausel sich auf den in der Klausel 11 vereinbarten allgemeinen Stundensatz von EUR 104 beziehe. Der Satz *„Basis für die Vereinbarung ist der jeweils aktuelle Stundensatz“* beziehe sich auf den davorstehenden Satz betreffend *„Großaufträge“*. Wegen des Erfordernisses einer individuellen Vereinbarung könne kein dynamischer Verweis vorliegen.

Es gebe keine Möglichkeit der elektronischen Anfor-

derung einer Belegkopie oder eines Originalauszugs an einem Automaten im Foyer einer Filiale.

Das **Erstgericht** erachtete die Höhe des Entgelts für unangemessen und bejahte daher einen Verstoß gegen § 33 Abs 3 ZaDiG. Außerdem verstoße der Verweis auf den „aktuellen“ Stundensatz gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Dem Klauselwortlaut sei nämlich nicht eindeutig zu entnehmen, dass ausschließlich der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Stundensatz der Verrechnung zugrundegelegt werden solle. Bei kundenfeindlichem Verständnis werde der Beklagten ein unabhängiges, einseitiges Preisänderungsrecht eingeräumt.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Die Annahme der Unangemessenheit des vereinbarten Entgelts könne sich auf keine Feststellungen stützen. Bei dem Verweis auf den aktuellen Stundensatz handle es sich um eine Sonderregelung für umfangreiche Aufträge, für die die Klausel eine individuelle Vereinbarung vorsehe.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht:**

**14.1.** Der durch das Erstgericht bejahte Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG liegt nicht vor:

Die Klausel enthält 3 Teile, nämlich (1.) das Entgelt pro Kopie (Seite), (2.) die Anordnung, dass ab 10 Belegen der allgemeine Stundensatz zur Anwendung kommt, sowie (3.) die Aussage, dass bei „Großaufträgen“ eine Spesenpauschale möglich ist.

Im dritten Teil wird für „Großaufträge“ der „jeweils aktuelle Stundensatz“ zur „Basis für die Vereinbarung“ erklärt. Dabei verweist der Klammersausdruck „individuell mit Kunden vereinbart“ auf eine erst zu treffende Verein-

barung. Den Umstand, dass eine Vereinbarung somit erst geschlossen werden muss, stützt auch die Wortfolge „*ist auch eine Spesenpauschale möglich*“, denn das Wort „möglich“ stellt eine entsprechende Vereinbarung lediglich in Aussicht.

Auf den zweiten Teil der Klausel kann die Wortfolge „*jeweils aktuelle Stundensatz*“ nicht bezogen werden. Auch wenn man nämlich den Begriff „Vereinbarung“ im Satz „*Basis für die Vereinbarung ist der jeweils aktuelle Stundensatz*“ nicht nur auf die unmittelbar davor genannten „*Großaufträge*“ bezieht, sondern - der Überlegung folgend, dass AGB als vorformulierte Vertragsbedingungen ebenfalls „Vereinbarung“ sind - auf den gesamten Klauselinhalt, stünde der (sonst möglichen) Auslegung, dass auch für den zweiten Teil der Klausel der jeweils aktuelle Stundensatz zur Anwendung gelangen und damit in der Tat ein dynamischer Verweis vorliegen würde, der Umstand entgegen, dass dieser Teil der Klausel ausdrücklich den „*allgemeinen Stundensatz*“ zur Grundlage der Verrechnung erklärt. Ein dynamischer Verweis liegt damit allerdings nicht vor. Vielmehr bezieht der typische Durchschnittsverbraucher den Verweis auf den „*allgemeinen Stundensatz*“ unschwer auf den im selben Preisblatt (Beilage ./D, S 2 oben) geregelten Stundensatz.

**14.2.** Eine Intransparenz aufgrund eines verdeckten Zusammenhangs zwischen den Klauseln 12 und 14 kann das Berufungsgericht entgegen der Ansicht des Klägers schon wegen der unterschiedlichen Begrifflichkeiten („*Umsatzübersicht*“ in Klausel 12, „*Belege*“ einer- und „*Originalauszug*“ andererseits in Klausel 14) nicht erkennen.

**14.3.** Der Kläger hat nicht substantiiert behauptet, dass eine elektronische Anforderung von Belegen oder Ori-

ginalauszügen in Filialen der Beklagten (an einem Bankautomat) faktisch möglich ist; er hat zu diesem Umstand auch keine Beweise angeboten. Die Auslegung der Klausel (im kundenfeindlichsten Sinn) dahin, dass auch elektronische Anforderungen von ihr umfasst wären, würde allerdings erfordern, dass zumindest die faktische Möglichkeit für ein derartiges Vorgehen besteht. Auch insoweit kann das Berufungsgericht daher keine Unzulässigkeit der Klausel erkennen.

**14.4.** Darf ein Zahlungsdienstleister für die Bereitstellung von Informationen gemäß § 33 Abs 2 ZaDiG ein Entgelt in Rechnung stellen, so muss es nach Abs 3 *leg. cit.* angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

**14.4.1.** Die Entgelthöhe unterliegt einer richterlichen Angemessenheitskontrolle. Im Rahmen der Angemessenheit ist vor allem auf objektive Kriterien wie einen Marktvergleich abzustellen, während der Vergleich mit den eigenen tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters eine subjektive Komponente beinhaltet (*Weilinger/Knauder* aaO § 33 Rz 13).

Es handelt sich um kein Entgelt im (klassischen) engeren Sinn samt beliebiger Ertragskomponente. Vielmehr ist eine Orientierung an den gewöhnlich für die Erfüllung der Informationsbereitstellung anfallenden Aufwendungen geboten, sodass das Entgelt sich von den tatsächlich zu erwartenden Kosten nicht allzu weit entfernen darf (*Weilinger/Knauder* aaO § 33 Rz 14 mwN). Die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten soll der Zahlungsdienstleister nicht ersetzt verlangen können, wohl aber die auf den konkreten Auftrag entfallenden Einzelkosten (aaO Rz 15). Ein moderater Gewinnaufschlag ist

zulässig (aaO Rz 14 mwN).

**14.4.2.** Ein wie vorliegend anlassbezogenes Entgelt muss sich eng an den konkreten Kosten der qualifizierten Unterrichtung orientieren. Eine Pauschalierung kann daher nur innerhalb einer weitgehend homogenen Gruppe von Zahlungsdienstnutzern erfolgen. In einem die Nacherstellung von Kontoauszügen zu einem in AGB vereinbarten Pauschalpreis betreffenden Fall hat der (dt) Bundesgerichtshof die Unzulässigkeit der dortigen Klausel (u.a.) damit begründet, dass die Mehrheit von Zahlungsdienstnutzern mit Kosten belastet werde, die maßgeblich durch das „ausufernde Informationsbedürfnis Einzelner“ entstanden waren und die von der Bank über alle die Nacherstellung begehrenden Zahlungsdienstnutzer quersubventioniert wurden (*Weilinger/Knauder* aaO § 33 Rz 14 mit Hinweis auf BGH 17.12.2013, ZR 66/13).

**14.4.3.** Die Beklagte zeigt in ihrer Berufung zutreffend auf, dass das Erstgericht zu den Entgeltgrundlagen, insbesondere zu den Kosten der Beklagten für die Erbringung der fraglichen Leistungen, keine Feststellungen getroffen hat.

Am Ergebnis der Unzulässigkeit der Klausel nach § 33 Abs 3 ZaDiG würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn man die von der Beklagten vermissten Feststellungen (Berufung Punkt 13.12.) zugrundelegen würde. Demnach seien bei der Beklagten folgende Leistungen zu erbringen:

- gewünschten Beleg/Auszug im elektronischen Archiv ausheben, d.h. manuelle Suche in komprimiertem Datenbestand (lange Textlisten) im genauen Zeitraum
- Belegkopie/Auszug herstellen und
- dem Kunden zur Verfügung stellen.

**14.4.3.1.** Da es sich beim Archiv ersichtlich um eine

(iWS) Datenbank handelt, ist, zumal die programmunterstützte Durchsuchbarkeit ein Element jeder Datenbank ist, von einem minimalen zeitlichen Aufwand für die Suche auszugehen. Auch die Herstellung der Belegkopie/des Auszugs erfordert wohl nur sehr geringen Zeitbedarf (einige Mausklicks für Erstellung, Speicherung, ggf Ausdruck). Die Kommunikation mit dem Kunden beschränkt sich typischerweise auf die Entgegennahme des entsprechenden Wunschs und die Ausfolgung der Belegkopie/des Originalauszugs. In vielen Fällen sind dafür heute keine persönlichen Vorgesprächen in der Filiale erforderlich, weil Anforderung und Ausfolgung im Wege elektronischer Kommunikation geschehen, was den Zeitaufwand entsprechend verringert. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen erscheint für die dargestellten Bearbeitungsschritte ein durchschnittlicher Gesamtzeitaufwand zwischen 5 und 10 Minuten als realistisch.

**14.4.3.2.** Ausgehend davon, dass der Zahlungsdienstleister die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten nicht ersetzt verlangen kann (oben Punkt 14.4.1.), ist der „Allgemeine Stundensatz“, den die Beklagte ihren Kunden verrechnet (EUR 104; s Beilage ./D S 2), keine taugliche Grundlage für die Entgeltbemessung. Vielmehr sind die konkret mit der Informationsbereitstellung verbundenen Kosten heranzuziehen (s oben Punkt 14.4.2.), also die auf die oben dargestellten Schritte entfallenden Lohnkosten (unter Ausblendung von Gemeinkosten).

Legt man jene Lohnkosten zugrunde, auf die die Beklagte sich selbst mit der Rüge sekundärer Feststellungsmängel beruft (EUR 62,06; s Berufung Punkte 13.2., 13.10.1., 13.11.), so fallen bei einer durchschnittlich



7,5-minütigen Bearbeitungszeit knapp EUR 7,80 an Lohnkosten für die vorliegende Leistung an.

**14.4.3.3.** „Infrastrukturelle Kosten“, „Systemkosten“ oder „Fixkosten“, mit denen die Beklagte in der Rüge sekundärer Feststellungsmängel etwa hinsichtlich der Klauseln 9 und 11 (s Punkt 13.2. der Berufung), 2 (s Punkt 13.4.) und 3 (s Punkt 13.5.) argumentiert, könnten ebenfalls nur insoweit in Ansatz gebracht werden, als sie konkret auf diese Schritte bezogen anfallen, denn der Zahlungsdienstleister kann wie gesagt die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten nicht ersetzt verlangen.

Die Beklagte kann daher jene „beachtlichen Systemkosten“, mit denen sie etwa betreffend Klausel 10 argumentiert (Berufung Punkt 8.2.1.; Entgelt nach § 56 ZaDiG), nicht in Ansatz bringen, stellen Kosten der EDV-Infrastruktur als typische allgemeine Kosten (Gemeinkosten) eines Bankbetriebs doch gerade keine auf den konkreten Auftrag entfallende Einzelkosten dar.

In Wahrheit sind abgrenzbare Einzelkosten, die konkret der infrage stehenden Informationsbereitstellung dienen, abseits der Lohnkosten kaum vorstellbar. Ein ins Gewicht fallender Betrag kann insoweit somit nicht angesetzt werden.

**14.4.3.4.** Bleibt ein Gewinnaufschlag, der moderat auszufallen hat (s oben Punkt 14.4.1.) und daher rund 10 % der konkreten Kosten nicht überschreiten darf (andernfalls nicht mehr von „moderat“ gesprochen werden könnte).

**14.4.4.** Bei EUR 7,80 an Lohnkosten, nicht nennenswerten sonstigen Einzelkosten und einem 10 %igen Gewinnaufschlag gelangt man so für den Durchschnittsfall der

gegenständlichen Informationsbereitstellung zu keinem höheren Entgelt als rund EUR 9.

Das deutlich über diesem Betrag liegende Entgelt von EUR 11,50 erweist sich schon bei einer einseitigen Belegkopie/einem einseitigen Originalauszug als unangemessen, die Klausel daher als infolge Verstoßes gegen § 33 Abs 3 ZaDiG unzulässig.

Noch deutlicher zeigt sich die Unangemessenheit für den Fall, dass der Kunde, was regelmäßig zu erwarten ist, mehrere Belegkopien oder Originalauszüge mit einem eine Seite übersteigenden Umfang anfordert, weil sich diesfalls das jeweils „pro Kopie (Seite)“ geschuldete Entgelt vervielfacht, ohne dass aber der zeitliche Aufwand und damit die auf die Informationsbereitstellung entfallenden Einzelkosten der Beklagten in auch nur annähernd dem gleichen Ausmaß steigen würden, zumal sich der Zeitaufwand für die Kommunikation mit dem Kunden praktisch überhaupt nicht ändern und jener für das Ausheben der Belege/Auszüge und die Herstellung der Belegkopien/Nachherstellung der Auszüge nicht entsprechend der Anzahl der angeforderten Belege/Auszüge vervielfachen wird.

**14.5.** Die bekämpfte Entscheidung erweist sich daher im Ergebnis als nicht korrekturbedürftig. Aus den vorstehenden Überlegungen vermögen die geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel (Punkt 13.12. der Berufung) an der Unzulässigkeit der Klausel nichts zu ändern.

**15. Klausel 15:**

Die Klausel lautet:

„Ladegebühr pro Ladung 1 % vom Betrag“

Der **Kläger** erachtet die Klausel als unwirksam wegen Verstoßes gegen § 17 E-GeldG: der E-Geld-Emittent habe

das E-Geld stets in der Höhe des Nennwerts des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben. Abweichende Bestimmungen seien unzulässig. Die Beklagte sei passiv klagslegitimiert: sie sei Verwenderin des „Aushangs für Preise und Konditionen für Service-, Debit- und Kreditkarten Stand 1. September 2019“. In diesem einheitlichen Dokument mit einheitlichem optischen Erscheinungsbild (mit einer die Beklagte bezeichnenden Wortfolge samt Logo der Beklagten) seien die Regelungen betreffend die Service- und Debitkarten der Beklagten und die Klauseln 15 bis 17 zusammengefasst. Die Klauseln 15 bis 17 würden auch inhaltlich „einen integralen Bestandteil des Aushangs“ bilden. Damit mache die Beklagte diese zu einem fixen Bestandteil der zwischen ihr und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge. Kunden der Beklagten würden weiters häufig einen Kreditkartenvertrag gleichzeitig mit einem Kontoeröffnungsvertrag schließen, und die Beträge aus den Kreditkartenabrechnungen würden häufig den bei der Beklagten geführten Konten angelastet. Die Entgelte laut den Klauseln 15 bis 17 würden über die Konten der Kunden bei der Beklagten verrechnet. Insbesondere die Ladegebühren würden von solchen Konten an das Kreditkartenunternehmen fließen. Auf ihrer Webseite biete die Beklagte auch passende Kreditkarten zu einem bei ihr abgeschlossenen Konto an. Die Beklagte sei aufgrund der engen Verknüpfung ihrer Tätigkeit mit Kreditkartenunternehmen und wegen ihres erheblichen Eigeninteresses an der Verwendung der inkriminierten Bedingungen passiv klagslegitimiert.

Die Beklagte gebe in den Klauseln die Gesetzeslage unrichtig wieder. Es sei ihr zumutbar, ihre AGB so zu formulieren, dass die Klauseln die nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche und Verbraucherrechte richtig darstellen

bzw. diese nicht verschleiern, weshalb die Klauseln intransparent seien.

Die **Beklagte** entgegnete, nicht passiv klagslegitimiert zu sein: sie gebe keine Kreditkarten aus und schließe mit ihren Kunden keine Kreditkartenverträge, sondern vermittele solche Verträge nur. Sie vereinbare und verrechne die gegenständlichen Entgelte nicht. Sie habe die von den Kreditkartenunternehmen verrechneten Entgelte in das Preisblatt aufgenommen, weil Kunden häufig Interesse daran hätten, einen Kreditkarten- gleichzeitig mit einem Kontoeröffnungsvertrag zu schließen. Dabei habe sie ausdrücklich festgehalten, dass es sich um Entgelte der Kreditkartenunternehmen handle. Es erfolge keine Abrechnung der Entgelte über ein Konto bei der Beklagten, vielmehr nehme das Kreditkartenunternehmen die Entgelte in seine Verrechnung auf. Die Beklagte selbst sei nicht Verwenderin der Klauseln 15 bis 17 und habe auf deren Inhalt auch keinen Einfluss. Die Klauseln dienten bloß der Information des Kunden.

Das **Erstgericht** bejahte die Passivlegitimation der Beklagten: die Beklagte vermittele die Kreditkartenverträge und lege dabei die Entgelte laut den Klauseln 15 bis 17 ihren AGB zugrunde. Aufgrund der engen Verknüpfung ihrer Tätigkeit mit Kreditkartenunternehmen und der Verwendung der Klauseln in ihren AGB sei sie als „Verwenderin“ iSd Rechtsprechung zu qualifizieren.

Die genannten Klauseln seien intransparent, weil verschleiert werde, dass die ausgewiesenen Entgelte nicht durch die Beklagte verrechnet würden.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht im Wesentlichen das dargestellte Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen. Die Rechtsansicht des Erstge-

richts zur Intransparenz der Klauseln 15 bis 17 widerspreche den Informationsinteressen der Kunden, die durch die Angabe dieser Entgelte im Aushang über die Kartentgelte informiert würden. Aus dem Aushang sei eindeutig erkennbar, dass nicht die Beklagte, sondern die kartenausgebenden Institute die Entgelte verrechnen würden, weil zu jeder Kredit- und Prepaidkarte angegeben werde, dass es sich um eine Karte des betreffenden Kreditkartenunternehmens handle.

Beurteilung durch das **Berufungsgericht**:

**15.1.** Die Beklagte ist unstrittig Ausstellerin und Verwenderin des interessierenden Aushangs (*„Aushang für Preise und Konditionen für Service-, Debit- und Kreditkarten Stand 1. September 2019“*; Beilage ./C = ./3).

**15.2.** Damit trifft sie die von § 6 Abs 3 KSchG normierte Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung (der Vertragsbestimmungen) des Aushangs. Wie eingangs dargelegt soll die genannte Bestimmung unter anderem verhindern, dass dem Verbraucher ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird.

**15.3.** Der Kläger hat zutreffend darauf verwiesen, dass der Aushang ein einheitliches Dokument mit einheitlichem optischen Erscheinungsbild (mit einer die Beklagte bezeichnenden Wortfolge samt deren Logo) bildet, in dem die Regelungen betreffend die Service- und Debitkarten der Beklagten und die in Frage stehenden Klauseln 15 bis 17 zusammengefasst sind.

Der einzige Hinweis darauf, dass die Beklagte selbst nicht Vertragspartnerin des die fraglichen Entgelte betreffenden Rechtsverhältnisses sein soll, findet sich in einem jeweils unterhalb der Bezeichnung der betreffen-

den Karte angebrachten, kleiner als die Kartenbezeichnung gehaltenen Klammerausdruck mit der Wortfolge „der [...] Bank AG“. Dem entgegen findet sich in der Kopfzeile auch derjenigen Seiten des Aushangs, die der Darstellung der Entgelte der jeweiligen Kartenunternehmen dienen, an derselben Position und in derselben Größe und Aufmachung wie auf allen anderen Seiten des Aushangs dieselbe die Beklagte bezeichnende Wortfolge samt demselben Logo der Beklagten. Hinweise, die die Eigenschaft der Beklagten oder anderer Unternehmen als jeweilige Vertragspartner des Kunden erläutern würden, fehlen ansonsten. Insbesondere finden sich keine Erklärungen dazu, durch wen die angeführten Entgelte verrechnet und vereinnahmt werden. Die Wortfolge „der [...] Bank AG“ ist - insbesondere angesichts der dargestellten Aufmachung des Aushangs - nicht geeignet, dem typischen Durchschnittskunden Klarheit darüber zu verschaffen, dass er über Entgelte unterschiedlicher Vertragspartner informiert werden soll. Die Trennung zwischen der Beklagten einer- und den Kartenunternehmen andererseits wird durch den Aushang in seiner konkreten Ausgestaltung vielmehr verschleiert. Damit vermittelt die Beklagte dem Verbraucher ein unklares Bild seiner vertraglichen Position und verstößt somit gegen § 6 Abs 3 KSchG.

**15.4.** Die bekämpfte Entscheidung erweist sich daher auch in diesem Punkt im Ergebnis als nicht korrekturbedürftig. Auch insoweit erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Argumente der Beklagten ebenso wie auf die Rüge sekundärer Feststellungsmängel, die die Beklagte im Fehlen von detaillierten Feststellungen zur Ausgabe der Karten, der Vermittlung und dem Zustandekommen der Kartenverträge und der Verrechnung und Anlastung der Entgelte

erblickt (Punkt 13.13. der Berufung).

**16. Klausel 16:**

Die Klausel lautet:

*„Kartensperre 40,00“*

Der **Kläger** sieht einen Verstoß gegen § 56 Abs 1 ZaDiG, weil die Klausel eine Kartensperrgebühr vorsehe, obwohl Kartensperrungen nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als kostenlose Nebenleistungen zu erbringen seien. Zur Passivlegitimation der Beklagten vertritt der Kläger den zu Klausel 15 dargestellten Standpunkt.

Die **Beklagte** entgegnete wie zu Klausel 15.

Das **Erstgericht** untersagte die Klausel aus den gleichen Gründen wie jenen betreffend die Klausel 15.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht die gleichen Argumente wie zu Klausel 15 entgegen.

Die Beurteilung durch das **Berufungsgericht** entspricht dem zu Klausel 15 Ausgeführten, worauf verwiesen wird. Auch insoweit kann der Berufung daher kein Erfolg beschieden sein.

**17. Klausel 17:**

Die Klausel lautet:

*„ Transaktionsbelegduplikat pro Beleg 10,00“*

Der **Kläger** sieht einen Verstoß gegen § 33 Abs 3 ZaDiG und verweist auf seine Ausführungen zu Klausel 12. Zur Passivlegitimation der Beklagten vertritt der Kläger den zu Klausel 15 dargestellten Standpunkt.

Die **Beklagte** entgegnete wie zu Klausel 15.

Das **Erstgericht** untersagte die Klausel aus den gleichen Gründen wie jenen betreffend die Klausel 15.

Die **Berufung** hält der erstgerichtlichen Ansicht die

gleichen Argumente wie zu Klausel 15 entgegen.

Die Beurteilung durch das **Berufungsgericht** entspricht dem zu Klausel 15 Ausgeführten, worauf verwiesen wird. Auch insoweit kann der Berufung daher kein Erfolg beschieden sein.

### **18. (weitere) Feststellungsmängel:**

**18.1.** Die vermeintlichen Feststellungsmängel zu den Preisblättern (Punkt 13.1. der Berufung) liegen schon deswegen nicht vor, weil, wie die Berufungswerberin selbst erkennt, die maßgeblichen Urkundeninhalte unstrittig sind. Es ist aber prozessual unbedenklich, unstrittiges Parteivorbringen - und dazu gehört auch der Inhalt einer in ihrer Richtigkeit nicht bestrittenen/von beiden Seiten für bedeutsam angesehenen Urkunde - ohne weiteres der Entscheidung zugrunde zu legen (2 Ob 164/17g; 2 Ob 91/16w; 2 Ob 48/16x uva).

**18.2.** Der vermeintliche Feststellungsmangel zu den Lohnkosten und zur Zusammensetzung des Stundensatzes der Beklagten (Punkt 13.2. der Berufung) liegt schon deswegen nicht vor, weil die Beklagte in erster Instanz insoweit kein Vorbringen erstattet hat. Wurde ein bestimmter Sachverhalt nicht behauptet, dann bedeutet die Unterlassung entsprechender Feststellungen wie gesagt [oben B)10.2.1.] keinen Feststellungsmangel.

### **19. Leistungsfrist:**

Auf die Darstellung der Grundsätze in der angefochtenen Entscheidung (UA 30 f) wird zunächst verwiesen (§ 500a ZPO).

Der Kläger hat die von der Beklagten dargestellten, umfangreichen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen zur



Anpassung der Geschäftsbedingungen (Klagebeantwortung 60 ff [Punkt 18.]) auf der Tatsachenebene nicht in Zweifel gezogen - insoweit mussten Feststellungen daher nicht getroffen werden, weshalb auch der gerügte Feststellungsmangel (Berufung 14.2.) nicht vorliegt - sondern lediglich in rechtlicher Hinsicht argumentiert, die Beklagte hätte keine besonderen Umstände aufgezeigt, die eine 6-monatige Leistungsfrist rechtfertigen würden (vorbereitender Schriftsatz 43 [Punkt 5.]).

Wenngleich das (aus dem Vorbringen des Klägers ableitbare) Argument, dass die Beklagte ihre betriebliche Organisation derart einzurichten hat, dass sie rasch auf die Notwendigkeit der Anpassung ihrer Geschäftsbedingungen reagieren kann, zutrifft, erscheint dem Berufungsgerecht eine Leistungsfrist von sechs Monaten angesichts der notwendigen Entscheidungen hinsichtlich der Entgeltstruktur [Klagebeantwortung 61 f (ii)], vor allem aber angesichts der nötigen (unter Beteiligung auch externer Unternehmen erfolgenden) Implementierung der Änderungen in der IT-Struktur der Beklagten als angemessen.

Insoweit war der Berufung daher Folge zu geben und die bekämpfte Entscheidung abzuändern.

## **20. Urteilsveröffentlichung:**

Das Gericht hat der im Unterlassungsstreit obsiegenden Partei im Falle eines berechtigten Interesses daran auf Antrag die Befugnis zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Gegners zuzusprechen (§ 30 Abs 1 KSchG, § 25 Abs 3 UWG). Durch die Veröffentlichung soll die Öffentlichkeit über die Rechtsverletzung aufgeklärt und sollen präventiv weitere Beeinträchtigungen verhindert werden (*Eccher* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang - KSchG<sup>3</sup>,

§ 30 KSchG Rz 2 mwN).

**20.1.** Dem Argument der Beklagten, ihre Kunden seien nicht mit den Lesern der Zeitung, in der die Veröffentlichung vom Kläger begehrt wird, identisch, sodass die Veröffentlichung überwiegend Personen erreichen würde, die bislang keine Kenntnis von der Verwendung der inkriminierten Klauseln hätten (Klagebeantwortung 65), ist entgegenzuhalten, dass der Unternehmer die begehrte Reichweite der Veröffentlichung, durch die auch die Allgemeinheit informiert werden soll, weder durch eine Information aller seiner Kunden über den Ausgang des Verbandsstreits noch durch Veröffentlichung auf seiner Homepage oder im RIS abwehren kann (*Kathrein/Schoditsch* in KBB<sup>6</sup>, § 30 KSchG Rz 1 mwN; vgl zur Reichweite auch 8 Ob 24/18i).

Es ist nicht anzunehmen, dass Kunden der Beklagten in hinreichender Zahl von der Veröffentlichung (alleine) auf der Homepage Kenntnis erlangen würden: für sie wird häufig überhaupt kein Anlass zu einem Besuch der Homepage bestehen, wird bei ihnen doch deutlich seltener als bei potentiellen Neukunden die Notwendigkeit vorliegen, sich über Produkte der Beklagten auf deren Homepage zu informieren. Dem könnte entgegengehalten werden, dass der Aufruf des Online Banking einen (regelmäßigen) Besuch der Homepage erfordert. Allerdings kann man mittels eines direkt die Einstiegsseite des Online Banking adressierenden Browser-Lesezeichens (Favoriten) ebenso wie durch die Verwendung einer entsprechenden mobilen Applikation den Aufruf der (die Urteilsveröffentlichung in der Regel enthaltenden Startseite der) Homepage des Unternehmens vermeiden.

Zusammengefasst überzeugen daher die Argumente der Beklagten gegen die begehrte Reichweite der Veröffentli-

chung nicht.

**20.2.** Da weder in erster Instanz noch vorliegend ein Teilurteil ergangen ist/ergeht, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Argumente der Berufung (16.4.) betreffend den Vorbehalt der Veröffentlichung.

**20.3.** Der Oberste Gerichtshof misst der Veröffentlichung auch der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung insoweit einen entsprechenden Aufklärungswert bei, als damit klargestellt wird, dass das Gericht ein berechtigtes Interesse des Klägers zur Urteilsveröffentlichung bejaht hat und nicht etwa der Kläger aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten die Veröffentlichung vornimmt (RS0079955).

Daran ist auch im vorliegenden Fall festzuhalten. Entgegen der Ansicht der Beklagten (Berufung 16.2.) erhält die Veröffentlichungsermächtigung daher keinen Strafcharakter.

**20.4.** Die von der Beklagten begehrte „Gegenveröffentlichung“ hat aus folgenden Überlegungen zu unterbleiben:

**20.4.1.** Dem beklagten Verwender von AGB steht im Verbandsprozess die Veröffentlichung des klagsabweisenden Urteilsspruchs zu, um in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu zerstreuen, der klageberechtigte Verband habe im Rechtsstreit (vollständig) obsiegt. Die Gegenveröffentlichung ist aber an strengere Voraussetzungen geknüpft als die Urteilsveröffentlichung zugunsten des obsiegenden Klägers (statt vieler jüngst 5 Ob 15/20x), weil es einer selbstverständlichen allgemeinen Rechtspflicht entspricht, dass Klauseln und Geschäftspraktiken rechtskonform gestaltet werden, die mit der Erwartungshaltung der Verbraucher einhergeht, im Regelfall gültige

Klauseln vorzufinden (10 Ob 31/16f unter Hinweis auch auf Vorjudikatur).

Diesen Aspekt übersieht das Argument der Beklagten, der Umstand, dass beklagte Unternehmen nur „in den aller-seltensten Fällen“ zur Urteilsveröffentlichung ermächtigt würden, würde eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellen (Klagebeantwortung 68).

**20.4.2.** Vor allem bei nur teilweise Obsiegen des Klägers kann ein Veröffentlichungsanspruch des Beklagten zu bejahen sein, damit nicht durch die Veröffentlichung (nur) des stattgebenden Teils des Urteils in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entsteht, der bekannt gewordene Wettbewerbsstreit sei zur Gänze zugunsten des Klägers ausgegangen (RS0079511).

Nach dem - insoweit unwidersprochenen - Vorbringen des Klägers (vorbereitender Schriftsatz 46) hat das Verfahren allerdings keine Publizität erlangt. Eine Gegenveröffentlichung kann daher nicht mit der Notwendigkeit einer Korrektur einer entsprechenden Berichterstattung (dazu RS0079624 [T11]) begründet werden.

**20.4.3.** Auch sonst müsste im Fall eines nur geringfügigen Obsiegens dem Beklagten nicht generell die gleiche Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit geboten werden wie dem Kläger (RS0079624 [T9]; Gegenveröffentlichung verneint bei Obsiegen des Beklagten nur mit einer von 6, 7 oder gar 17 Klauseln: 10 Ob 60/17x mwN; Gegenveröffentlichung bejaht bei 12 von 24 Klauseln: 10 Ob 70/07b).

Beim vorliegenden Obsiegen der Beklagten mit lediglich einem Teil einer einzigen Klausel liegt ebenfalls ein in diesem Sinne geringfügiges Obsiegen (der Beklagten) vor, das eine Gegenveröffentlichung nicht rechtfertigt.

tigt.

**20.4.4.** Auch inhaltlich betrifft das Obsiegen der Beklagten keine Bestimmungen von derart weitreichender Bedeutung, dass entgegen den vorstehenden Überlegungen doch eine Gegenveröffentlichung gerechtfertigt wäre.

#### **21. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 2 ZPO, im Berufungsverfahren auf § 43 Abs 2, § 50 ZPO.

**22.** Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der unbedenklichen Bewertung des Klägers.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt, sofern solche Klauseln bisher vom Obersten Gerichtshof noch nicht zu beurteilen waren (RS0121516). Die ordentliche Revision war daher zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 4, am 28. Februar 2023

**Dr. Dorit Primus**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3859

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen jedes  
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**RECHTSMITTELSACHE:**

**Erste Partei**

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte  
KG

Ölzeltgasse 4

1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92  
22

Firmenbuchnummer 214452x

**Zweite Partei**

UniCredit Bank Austria AG  
Rothschildplatz 1  
1020 Wien  
Firmenbuchnummer 150714p

vertreten durch

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte  
GmbH

Schottenring 12

1010 Wien

Tel.: 537 70, Fax: 537 70 70

**Angefochtene Entscheidungen:** Urteil vom: 23.03.2022 des Handelsgericht Wien, 007 43  
Cg 31/21p Ordnungsnummer 11

**Zu:** 007 043 CG 31/21 p

Die Entscheidung des OLG wird übermittelt.

**Oberlandesgericht Wien, Abteilung 4**

**Wien, 15. März 2023**

**Dr. Dorit Primus, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

**1 Beilage(n):**

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>ON/Beilage</b>	<b>Zeichen (Einbr.)</b>
1	Urteil	28.02.2023		

An  
Handelsgericht Wien  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**Eingabe zu: 007 043 CG 31/21 p**

Elektronisch eingebracht am 15.03.2023

**Oberlandesgericht Wien**

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien  
Zeichen: 009 004 R 89/22 w

---

## Justizinterne Eingabe

---

2 Anhänge

**Nr**

1      **Note**  
2      **Urteil**